
2015 **Ausgegeben zu Bonn am 13. März 2015** **Nr. 10**

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 2015	Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften FNA: 2030-2-30, 2032-1, 2032-1, 2032-1, 2032-1, 2030-2-3, 2030-35, 2031-4, 2032-1-40, 51-1, 53-2 GESTA: B024	250
26. 2. 2015	Siebente Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen FNA: 9241-23-28, 9241-23-27, 9241-23-31, 9241-23-23, 9512-20, 9241-23-29	265
4. 3. 2015	Erste Verordnung zur Änderung der Polstererausbildungsverordnung FNA: 806-22-1-92	277
6. 3. 2015	Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Apothekenbetriebsordnung FNA: 2121-51-44, 2121-51-44, 2121-2-2	278
9. 3. 2015	Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung FNA: 752-6-15, 752-6-11	279
19.11.2014	Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts FNA: neu: 1104-1-5; 1104-1-4	286
10. 3. 2015	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes FNA: neu: 806-22-3-3	295
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	295

Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 6. März 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 84a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 111a Erhebung und Verwendung von Personalaktendaten im Auftrag“.
2. In § 2 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.
3. In § 7 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Artikels 116“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
4. § 17 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) eine inhaltlich dem Vorbereitungsdienst entsprechende Ausbildung und eine inhaltlich der Laufbahnprüfung entsprechende Prüfung oder“.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
5. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11)“ durch die Wörter „die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)“ ersetzt.
6. In § 20 Satz 1 werden die Wörter „in § 17 geregelten Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „Abschlüssen und beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind,“ ersetzt.
7. In § 23 werden die Wörter „im Deutschen Bundestag, in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder im Europäischen Parlament“ durch die Wörter „im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
8. § 24 Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ die Angabe „B,“ eingefügt.
9. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „(Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)“ gestrichen.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn
1. die Beamtin oder der Beamte in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in ein Ehrenbeamtenverhältnis eintritt oder
 2. die oberste Dienstbehörde nach ihrem Ermessen die Fortdauer des Beamtenverhältnisses angeordnet hat, bevor die Beamtin oder der Beamte in das Dienst- oder Amtsverhältnis zu dem anderen Dienstherrn oder der Einrichtung eingetreten ist; bei Dienstherrn im Sinne des Beamtenstatusgesetzes kann die Fortdauer nur mit deren Einvernehmen angeordnet werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
11. In § 32 Absatz 2 wird nach der Angabe „Artikels 116“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
12. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:
 „Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf nachgeordnete Behörden übertragen.“
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur oder zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „zum Europäischen Parlament oder zum Deutschen Bundestag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
14. § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 „Das neue Amt muss derselben Laufbahngruppe zugeordnet sein wie das derzeitige Amt. Für die Übertragung bedarf es keiner Ernennung.“
15. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde“ durch die Wörter „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“
16. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a Nummer 2 wird das Wort „Versetzung“ durch das Wort „Eintritt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Eintritt in den Ruhestand kann im Einzelfall mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten um höchstens drei Jahre hinausgeschoben werden, wenn
 1. die Dienstgeschäfte nur durch diese Beamtin oder diesen Beamten fortgeführt werden können und
 2. die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.“
17. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:
 „§ 84a
 Rückforderung
 zu viel gezahlter Geldleistungen
- Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.“
18. In § 89 Satz 2 werden die Wörter „und Dauer“ durch die Wörter „, die Dauer und die Abgeltung“ ersetzt.
19. In § 90 Absatz 2 werden die Wörter „zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament“ durch die Wörter „zum Europäischen Parlament oder zum Deutschen Bundestag“ ersetzt.
20. Nach § 107 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Zugang zu Personalaktendaten darf auch Beschäftigten, die Aufgaben des ärztlichen Dienstes wahrnehmen, gewährt werden, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“
21. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 und 6 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
 „(2) Personenbezogene Daten dürfen für Beihilfezwecke erhoben und verwendet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind; Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 4. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte nur verwendet werden, wenn
 1. sie erforderlich sind
 - a) für die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens,
 - b) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
 2. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.
 (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person genutzt oder an eine andere Behörde übermittelt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

22. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit die personalverwaltende Behörde Aufgaben, die ihr gegenüber ihren Beschäftigten obliegen, einer anderen öffentlichen Stelle zur selbständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

23. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a

Erhebung und Verwendung
von Personalaktendaten im Auftrag

(1) Die Erhebung und Verwendung von Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist nur zulässig,

1. soweit sie erforderlich ist
 - a) für die Bewilligung, Festsetzung oder Zahlbarmachung von Geldleistungen,
 - b) für die automatisierte Erledigung von Aufgaben oder
 - c) zur Durchführung bestimmter ärztlicher Untersuchungen, die für die Erfüllung der Aufgaben des ärztlichen Dienstes erforderlich sind, und
2. wenn der Auftraggeber die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert.

(2) Die Auftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:

1. den Auftragnehmer, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die ergänzenden Festlegungen nach Absatz 3,
2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer die Daten erheben oder verwenden soll,
3. die Art der Daten, die für den Auftraggeber erhoben oder verwendet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie
4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer.

Ist der Auftragnehmer eine öffentliche Stelle, gelten für ihn die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Mitteilung an die für diese Stelle zuständige oberste Bundesbehörde zu richten ist.

(3) In dem Auftrag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist festzulegen, dass die Kontrollrechte des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stelle auch gegenüber dem Auftragnehmer bestehen. Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer eine Kontrolle durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach den §§ 21 und 24 bis 26 Absatz 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes zu dulden hat.

(4) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragnehmer die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und
2. die beim Auftragnehmer mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.

(5) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben oder verwenden. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer darf die Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verwenden und nur für die im Auftrag festgelegte Dauer speichern.

(6) Die Rechte der betroffenen Person nach dem Bundesdatenschutzgesetz sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(7) Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden.“

24. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Vollen- dung“ durch die Wörter „des Erreichens“ ersetzt.

bb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „versorgungsberechtigte“ die Wörter „oder altersgeldberechtigte“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsakten“ die Wörter „und Altersgeldakten“ und nach dem Wort „Versorgungszahlung“ die Wörter „oder Altersgeld- oder Hinterbliebenenaltersgeldzahlung“ eingefügt.

25. In § 136 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 34 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

26. In § 145 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 7 und 7a wie folgt gefasst:
 - „§ 7 Besoldung bei Familienpflegezeit, Verordnungsermächtigung
 - § 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“.
2. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 53“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Angabe „Oberamtsrat“ wird die Angabe „¹¹“ angefügt.
 - bb) Folgende Fußnote 11 wird angefügt:

„¹¹ Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 Prozent der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“
 - b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe

„Direktor beim Bundesarchiv
– als Leiter der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR –“

 wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe

„Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“

wird ersetzt durch die Angabe

„Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen“.

4. Anlage IX erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3
Weitere Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2014

Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4
Weitere Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2015

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird nach der Angabe

„Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident
– als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
bei einer Mittel- oder Oberbehörde,
bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“

 die Angabe

„– beim Bundesinstitut für Berufsbildung als Leiter der Zentralabteilung –“

 gestrichen.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden nach der Angabe

„Abteilungsdirektor
– als der ständige Vertreter des Präsidenten einer Bundesfinanzdirektion –“

 die Angaben

„– als der ständige Vertreter des Direktors des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik –
– als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung –“

 eingefügt.
 - c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden in der Angabe

„Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn
– als Vorsitzender der Geschäftsführung –“

 das Wort „bei“ sowie die Angabe „– als Vorsitzender der Geschäftsführung –“ gestrichen.
2. Anlage IX erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5**Weitere Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2017**

In Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ in der Angabe

„Erster Direktor bei der Unfallversicherung Bund und Bahn

– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“

das Wort „bei“ sowie die Angabe „– als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung der
Erholungsurlaubsverordnung**

§ 10 der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2014 (BGBl. I S. 1797) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Abgeltung

(1) Soweit der durch das Recht der Europäischen Union gewährte Mindestjahresurlaub vor Beendigung des Beamtenverhältnisses wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit nicht in Anspruch genommen worden ist, wird er abgegolten.

(2) Im Urlaubsjahr bereits in Anspruch genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub ist auf den durch das Recht der Europäischen Union gewährten Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(3) Die Höhe des Abgeltungsbetrages bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttobesoldung für die letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Bruttobesoldung sind die Dienstbezüge (§ 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

(4) Der Abgeltungsanspruch verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird.“

Artikel 7**Änderung des
Altersgeldgesetzes**

Das Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist bei einer Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auf Verlangen bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, wird dieses im Hinblick auf das Altersgeld fortgeführt. § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesdisziplinargesetzes ist nicht anzuwenden.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

3. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im Zeitpunkt des Beginns der Zahlung“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zuschläge für Kindererziehung und Pflege

Die §§ 50a, 50b, 50c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 sowie § 50d des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend. An die Stelle des Ruhegehalts tritt das Altersgeld, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge treten die altersgeldfähigen Dienstbezüge, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt die altersgeldfähige Dienstzeit und an die Stelle des Witwengelds nach § 20 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt das Witwenaltersgeld nach § 9 Absatz 3.“

5. In § 10 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 oder Absatz 5“ ersetzt.

7. § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. an die Stelle der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b zu ermittelnden Zeit die Zeit zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahrs und der Beendigung des den Anspruch auf Altersgeld begründenden Dienstverhältnisses abzüglich der Zeiten nach § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes tritt;“.

Artikel 8**Änderung des
Bundesdisziplinargesetzes**

§ 85 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

4. Die Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 5 bis 7.

5. Absatz 11 wird aufgehoben.

6. Absatz 12 wird Absatz 8.

Artikel 9**Folgeänderungen**

(1) In den §§ 3 und 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung vom 18. Juli 2013 (BGBl. I S. 2573) wird jeweils nach der Angabe „§ 30“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

(2) In § 30 Absatz 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist, wird nach der Angabe „76“ die Angabe „84a“ eingefügt.

(3) In § 16a Absatz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 10
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(6) Artikel 4 Nummer 2 tritt am 1. März 2015 in Kraft.

(7) Artikel 5 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

(8) Artikel 8 tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. März 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 4**Anlage IX**(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. August 2013**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen**

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen		Nummern 2 und 3	
Nummer 3a	134,22	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4	53,69	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 4a	80,53	Nummer 4	
Nummer 5		Buchstabe a	
Die Zulage beträgt für		Doppelbuchstabe aa	271,47
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe bb	
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Buchstabe b	
Nummer 5a		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Absatz 1		Nummern 5 und 6	
Nummer 1		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Buchstabe a		Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Nummer 6	
Buchstabe b		Absatz 1 Satz 1	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Buchstabe a	483,17
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe b	386,54
Buchstabe c		Buchstabe c	338,05
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64
		Nummer 6a	107,38

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 7		Absatz 2	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	Buchstabe a	42,94
A 2 bis A 5	A 5	Buchstabe b	53,69
A 6 bis A 9	A 9	Nummer 10 Absatz 1	
A 10 bis A 13	A 13	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
A 14, A 15, B 1	A 15	von einem Jahr	66,87
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von zwei Jahren	133,75
B 5 bis B 7	B 6	Nummer 11	614,64
B 8 bis B 10	B 9	Nummer 12	40,27
B 11	B 11	Nummer 13 Absatz 1	
Nummer 8		Die Zulage beträgt für Beamte	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		des mittleren Dienstes	17,91
A 2 bis A 5	120,80	des gehobenen Dienstes	40,27
A 6 bis A 9	161,06	Nummer 14	24,17
A 10 und höher	201,32	Nummer 16	
Nummer 8a		Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		A 2 bis A 7	46,02
A 2 bis A 5	73,56	A 8 bis A 11	61,36
A 6 bis A 9	100,31	A 12 bis A 15	71,58
A 10 bis A 13	123,72	A 16 und höher	92,03
A 14 und höher	147,11	Nummer 17	
für Anwärter der Laufbahngruppe		Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
des mittleren Dienstes	53,50	A 2 und A 3	12,78
des gehobenen Dienstes	70,21	A 4 bis A 6	17,90
des höheren Dienstes	86,94	A 7 bis A 10	35,79
Nummer 8b		A 11	40,90
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		A 12 bis A 15	48,57
A 2 bis A 5	96,63	A 16 bis B 4	58,80
A 6 bis A 9	128,85	B 5 bis B 7	71,58
A 10 bis A 13	161,06	Besoldungsgruppe	Fußnote
A 14 und höher	193,27	A 2	1 36,78
Nummer 9			2 67,85
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 3	2 36,78
von einem Jahr	66,87		4 67,85
von zwei Jahren	133,75		5 34,26
Nummer 9a		A 4	1 36,78
Absatz 1			2 67,85
Buchstabe a	107,38		4 7,39
Buchstabe b	214,74	A 5	1 36,78
Buchstabe c	161,06		3 67,85
		A 6	2 36,78
		A 7	5 45,68
		A 8	1 58,85
		A 9	1, 3 273,81

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
A 13	1, 11	278,28
	7	127,19
A 14	5	190,79
A 15	3	254,35
	8	190,79
A 16	10	213,36
B 10	1	440,88
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	210,93
R 8	1	421,78

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 2 zu Artikel 3

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. März 2014

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen		Nummern 2 und 3	
Nummer 3a	134,22	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4	53,69	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 4a	80,53	Nummer 4	
Nummer 5		Buchstabe a	
Die Zulage beträgt für		Doppelbuchstabe aa	271,47
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe bb	
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Buchstabe b	
Nummer 5a		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Absatz 1		Nummern 5 und 6	
Nummer 1		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Buchstabe a		Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Nummer 6	
Buchstabe b		Absatz 1 Satz 1	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Buchstabe a	483,17
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe b	386,54
Buchstabe c		Buchstabe c	338,05
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64
		Nummer 6a	107,38

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	73,56
A 6 bis A 9	100,31
A 10 bis A 13	123,72
A 14 und höher	147,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	53,50
des gehobenen Dienstes	70,21
des höheren Dienstes	86,94
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Absatz 2	
Buchstabe a	42,94
Buchstabe b	53,69
Nummer 10 Absatz 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 11	614,64
Nummer 12	40,27
Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,91
des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14	24,17
Nummer 16	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 17	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote
A 2	1 37,81
	2 69,75
A 3	2 37,81
	4 69,75
	5 35,22
A 4	1 37,81
	2 69,75
	4 7,60
A 5	1 37,81
	3 69,75
A 6	2 37,81
A 7	5 46,96
A 8	1 60,50
A 9	1, 3 281,48

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
A 13	1, 11	286,07
	7	130,75
A 14	5	196,13
A 15	3	261,47
	8	196,13
A 16	10	219,33
B 10	1	453,22
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	216,84
R 8	1	433,59

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 3 zu Artikel 4 Nummer 2**Anlage IX**

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. März 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen		Nummern 2 und 3	
Nummer 3a	134,22	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4	53,69	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 4a	80,53	Nummer 4	
Nummer 5		Buchstabe a	
Die Zulage beträgt für		Doppelbuchstabe aa	271,47
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe bb	
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Buchstabe b	
Nummer 5a		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Absatz 1		Nummern 5 und 6	
Nummer 1		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Buchstabe a		Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Nummer 6	
Buchstabe b		Absatz 1 Satz 1	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Buchstabe a	483,17
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe b	386,54
Buchstabe c		Buchstabe c	338,05
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64
		Nummer 6a	107,38

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	120,80
A 6 bis A 9	161,06
A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	73,56
A 6 bis A 9	100,31
A 10 bis A 13	123,72
A 14 und höher	147,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	53,50
des gehobenen Dienstes	70,21
des höheren Dienstes	86,94
Nummer 8b	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	96,63
A 6 bis A 9	128,85
A 10 bis A 13	161,06
A 14 und höher	193,27
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	66,87
von zwei Jahren	133,75
Nummer 9a	
Absatz 1	
Buchstabe a	107,38
Buchstabe b	214,74
Buchstabe c	161,06

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Absatz 2		
Buchstabe a	42,94	
Buchstabe b	53,69	
Nummer 10 Absatz 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	66,87	
von zwei Jahren	133,75	
Nummer 11	614,64	
Nummer 12	40,27	
Nummer 13 Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes	17,91	
des gehobenen Dienstes	40,27	
Nummer 14	24,17	
Nummer 16		
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 7	46,02	
A 8 bis A 11	61,36	
A 12 bis A 15	71,58	
A 16 und höher	92,03	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3	12,78	
A 4 bis A 6	17,90	
A 7 bis A 10	35,79	
A 11	40,90	
A 12 bis A 15	48,57	
A 16 bis B 4	58,80	
B 5 bis B 7	71,58	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	38,64
	2	71,28
A 3	2	38,64
	4	71,28
	5	35,99
A 4	1	38,64
	2	71,28
	4	7,77
A 5	1	38,64
	3	71,28
A 6	2	38,64
A 7	5	47,99
A 8	1	61,83
A 9	1, 3	287,67

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
A 13	1, 11	292,36
	7	133,63
A 14	5	200,44
A 15	3	267,22
	8	200,44
A 16	10	224,16
B 10	1	463,19
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	221,61
R 8	1	443,13

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Siebente Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen¹

Vom 26. Februar 2015

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 5 sowie des § 6 Nummer 1 bis 3 und § 7a sowie des § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und § 12 Absatz 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBl. I S. 110) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“.

b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr“.

c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Pflichten des Herstellers, Wiederaufarbeiters und Rekonditionierers von Verpackungen, des Herstellers und Wiederaufarbeiters von IBC und der Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC“.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412; 2011 II S. 1246), die zuletzt nach Maßgabe der 22. ADR-Änderungsverordnung vom 31. August 2012 (BGBl. 2012 II S. 954) geändert worden sind“ durch die Wörter „vom 3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648), die zuletzt nach Maßgabe der 24. ADR-Änderungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 722) geändert worden sind“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „17. RID-Änderungsverordnung vom 9. November 2012 (BGBl. 2012 II S. 1338)“ durch die Wörter „19. RID-Änderungsverordnung vom 31. Oktober 2014 (BGBl. 2014 II S. 890)“ ersetzt.

c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „4. ADN-Änderungsverordnung vom 3. Dezember 2012 (BGBl. 2012 II S. 1386)“ durch die Wörter „5. ADN-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. 2014 II S. 1344)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „pro Stunde“ die Wörter „einschließlich zwei- und dreirädrige Fahrzeuge sowie selbstfahrende Land-, Forst-, Bau- und sonstige Arbeitsmaschinen“ eingefügt.

b) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„8. Wiederaufarbeiter ist das Unternehmen, das wiederaufgearbeitete Verpackungen, wiederaufgearbeitete Großverpackungen und wiederaufgearbeitete Großpackmittel (IBC) im Sinne des Abschnitts 1.2.1 ADR/RID herstellt;

9. Rekonditionierer ist das Unternehmen, das rekonditionierte Verpackungen im Sinne des Abschnitts 1.2.1 ADR/RID herstellt;“.

c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Auftraggeber des Absenders ist das Unternehmen, das einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden;“.

d) Die bisherigen Nummern 10 bis 18 werden die Nummern 11 bis 19.

e) In der neuen Nummer 12 werden die Wörter „MSC. 294/87 geändert worden ist, in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 30. November 2010 (VkB. S. 554)“ durch die Wörter „MSC. 372(93) geändert worden ist, in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 13. November 2014 (VkB. S. 810)“ ersetzt.

f) In der neuen Nummer 18 werden die Wörter „16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2784; 2012 I S. 122), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist“ durch die Wörter „26. März 2014 (BGBl. I S. 301), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. Februar 2015 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest“ durch die Wörter „bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Südwest –“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2, zweiter Halbsatz, werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/103/EU der Kommission vom 21. November 2014 zur dritten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (ABl. L 335 vom 22.11.2014, S. 15).

Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
- b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

6. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „ADR/RID/ADN mit Ausnahme der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Absätze 2.2.62.1.12.1 und 2.2.9.1.11 Bemerkung 3 ADR/RID/ADN und der dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ durch die Wörter „Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c werden
 - aaa) die Angabe „P 200 und P 203“ durch die Angabe „P 200“ und
 - bbb) die Wörter „Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ durch die Wörter „Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe f wird die Angabe „6.2.2.10“ durch die Angabe „6.2.2.11“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe g werden die Wörter „mit Ausnahme von Absatz 6.7.2.19.6 Satz 3 Buchstabe b und Absatz 6.7.4.14.6 Satz 3 Buchstabe b“ gestrichen.
 - ff) In Buchstabe h werden die Wörter „sowie MEGC“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a“ jeweils durch die Angabe „Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Großverpackungen und Bergungsverpackungen“ durch die Wörter „Großverpackungen, Bergungsverpackungen und Bergungsgroßverpackungen“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden
 - aa) das Wort „Rekonditionierung“ durch die Wörter „Wiederaufarbeitung, Rekonditionierung, Reparatur“ und
 - bb) die Wörter „und für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die

Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN“ durch die Angabe „ADR/RID“

ersetzt.

e) In Nummer 5 werden

- aa) die Wörter „nach den Absätzen 1.8.7.2.5 und“ durch die Wörter „nach Absatz“ ersetzt und
- bb) die Wörter „sowie für Tankcontainer und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) nach Absatz 6.8.2.3.4 RID“ angefügt.

f) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Genehmigung der Beförderungsbedingungen für mit Temperaturkontrolle stabilisierte Gase nach Unterabschnitt 3.1.2.6 Satz 2 Buchstabe b ADR/RID/ADN;“.

g) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Anerkennung und Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von nicht zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;“.

h) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Überwachung von Managementsystemen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;“.

i) In Nummer 10 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

7. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und MEGC nach Kapitel 6.8“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zuständigkeiten des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr“.

b) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ durch die Wörter „Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „aufgeführten Radionuklidwerte“ die Wörter „und von alternativen Radionuklidwerten“ eingefügt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zulassung der Bauart von Versandstücken für radioaktive Stoffe und der Bauart von nach Absatz 2.2.7.2.3.5 Buchstabe f frei-

gestellten spaltbaren Stoffen nach den Absätzen 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5 ADR/RID/ADN, den Unterabschnitten 6.4.22.2 bis 6.4.22.4 und 6.4.22.6 sowie die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a ADR/RID und“.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird im einleitenden Satzteil wie folgt gefasst:
„Die Benannten Stellen nach § 16 der ODV, die für die Durchführung der nachfolgenden Aufgaben nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert sein müssen, sind zuständig für“.
- b) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. a) die Prüfung zur Zulassung einer Änderung nach den Absätzen 1.8.7.2.5 und 6.8.2.3.4 ADR/RID und
b) die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung nach Absatz 1.8.7.2.5 ADR/RID.“
- e) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 5 und 6“ ersetzt.
- f) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Für alle vorgenannten Aufgaben nach Kapitel 6.7 ADR/RID sind auch die Benannten Stellen nach § 16 der ODV zuständig, die nicht nach der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert, aber von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Absatz 5 der Gefahrgutverordnung See als Prüfstelle anerkannt sind.“

11. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1.8.7.2.5“ durch die Angabe „Absatz 1.8.7.2.5 ADR/RID“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:
„2. die Aufgaben nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 mit Ausnahme des Absatzes 9 ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur;
3. die Festlegung der Prüfzeiten nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 Absatz 9 ADR/RID im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;“.
- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 4 bis 7.
- d) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 6.2.1.4.1“ durch die Angabe „Absatz 6.2.1.4.1 ADR/RID“ ersetzt.
- e) In der neuen Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 6.2.1.4.2“ durch die Angabe „Absatz 6.2.1.4.2 ADR/RID“ ersetzt.
- f) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „6.2.1.6.2 und“ durch die Angabe „6.2.1.6.2 ADR/RID und“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
 - bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. die Umschreibung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2 ADR nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 in eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und“.
 - ccc) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

13. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird das Wort „Batteriewagen,“ gestrichen.
- c) In Nummer 13 werden nach der Angabe „RID“ die Wörter „für Kesselwagen und abnehmbare Tanks“ eingefügt und am Ende das Komma und das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- d) In Nummer 14 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
„15. die Zustimmung nach Absatz 1.6.3.3.1 RID zur Weiterverwendung von Kesselwagen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ADN und“ durch die Wörter „und die Typzulassung von Hochgeschwindigkeitsventilen nach Absatz 1.6.7.2.2.2 ADN (Übergangsvorschrift zur Begriffsbestimmung „Hochgeschwindigkeitsventil“) und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden
 - aaa) nach den Wörtern „(teilweise geschlossenen)““ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - bbb) nach den Wörtern „Flammensperren nach Abschnitt 1.2.1“ die Angabe „ADN“ gestrichen und
 - ccc) am Ende nach dem Wort „„Probeentnahmeöffnung““ die Wörter „und von Anschlüssen nach Abschnitt 1.2.1 ADN

(Begriffsbestimmung „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“)“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (ZSUK) bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist zuständige Behörde für“.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „nach Unterabschnitt“ durch die Wörter „nach den Unterabschnitten“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

dd) In Nummer 10 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

ee) In Nummer 11 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

ff) Folgende Nummern 12 bis 14 werden angefügt:

„12. die Genehmigung von Ladeplänen nach Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C Spalte 20 Nummer 12 Buchstabe p ADN bei der Beförderung von UN 1280 und UN 2983;

13. die Feststellung der Übereinstimmung der Kopie des Zulassungszeugnisses auf der Tafel eines Schubleichters mit dem Original nach den Unterabschnitten 8.1.2.6 und 8.1.2.7 ADN und

14. den Erlass von Betriebsvorschriften nach Absatz 1.6.7.2.2.2 Übergangsvorschrift zu den Absätzen 9.3.1.17.1 und 9.3.3.17.1 ADN.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „bei der Wasser- und Schifffahrtsgeschichte Südwest“ durch die Wörter „bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Südwest –“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsgeschichte in ihrem jeweiligen Direktionsbezirk“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „Wasser- und Schifffahrtsgeschichte in ihrem jeweiligen Direktionsbezirk“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ ersetzt.

f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 2 und § 8 Nummer 14“ durch die Wörter „Absatz 3, § 8 Nummer 14 und § 11 Nummer 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 28b“ durch die Angabe „Nummer 28 Buchstabe b“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „ADN und“ durch die Wörter „und die Untersagung der Verwendung eines Schiffes für die Beför-

derung gefährlicher Güter nach Unterabschnitt 8.1.8.7 ADN und“ ersetzt.

g) In Absatz 8 werden die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehr“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 3“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „enthalten“ ein Komma eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden die Wörter „das Fahrzeug“ durch die Wörter „die Beförderungseinheit“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. hat dafür zu sorgen, dass

a) die Besatzung die Vorschriften für das Laden, Befördern, Löschen und sonstige Handhaben der Ladung nach Teil 7 beachtet, mit Ausnahme der Vorschriften über die Klassifikation von Tankschiffen, Gebrauchsanleitungen, Hinweistafeln und Ausrüstungen, und

b) der vorgeschriebene Ladungsrechner nach den Absätzen 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3 und 9.3.3.13.3 ADN benutzt wird;“.

bb) In Nummer 6 werden am Ende das Komma und das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. hat dafür zu sorgen, dass Schiffe nur eingesetzt werden, wenn der hauptverantwortliche Schiffsführer oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, jeder Schiffsführer nach den Unterabschnitten 7.1.3.15 und 7.2.3.15 eine gültige Bescheinigung nach den Unterabschnitten 8.2.1.2, 8.2.1.5 oder 8.2.1.7 ADN hat, und“.

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. hat nach Absatz 1.4.2.2.1 Buchstabe d ADN sicherzustellen, dass beim Laden und Löschen ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist, sofern die landseitige Einrichtung nicht mit dem vorgeschriebenen zweiten Evakuierungsmittel ausgerüstet ist.“

17. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden am Ende das Komma und das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. nach Absatz 1.4.3.1.1 Buchstabe f ADN sicherzustellen, dass beim Laden die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist.“

18. In § 22 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „den Absätzen 6.2.6.3.2.2.1 und 6.2.6.3.2.2.3 ADR/RID“ durch die Wörter „den Absätzen 6.2.6.3.2.1 und 6.2.6.3.2.2.2 ADR/RID“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 10 wird das Wort „Tankfahrzeugen“ durch die Wörter „den verwendeten Fahrzeugen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden am Ende das Komma und das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der satzabschließende Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 665 Satz 1 Buchstabe b Satz 2 RID sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur der Ladung während oder unmittelbar nach dem Befüllen nicht überschritten wird.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden am Ende das Komma und das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Liste“ durch das Wort „Schiffsstoffliste“ und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 - „4. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe q und x ADN sicherzustellen, dass beim Laden die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, und
 - 5. nach Unterabschnitt 1.4.3.3 Buchstabe v, wenn die Sondervorschrift 803 in Abschnitt 3.3.1 ADN Anwendung findet, sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird, und dem Schiffsführer die in der Sondervorschrift 803 Buchstabe d genannten Instruktionen zu erteilen.“

20. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „vom Fahrzeug, Wagen, Beförderungsmittel, Container, Tank oder MEGC“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Entladevorschriften nach Unterabschnitt 7.5.1.3 ADR beachtet werden.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Entlader im Eisenbahnverkehr hat dafür zu sorgen, dass die Entladevorschriften nach Unterabschnitt 7.5.1.3 RID beachtet werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
„1. nach Absatz 1.4.3.7.1 Buchstabe g ADN sicherzustellen, dass beim Entladen die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, und“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 2.
- cc) Die neue Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bbb) Die bisherigen Buchstaben c bis g werden die Buchstaben b bis f.
 - ccc) Die neuen Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
 - „b) sicherzustellen, dass in der Gasrückfuhrleitung, wenn diese nach Absatz 7.2.4.16.12 Satz 1 ADN erforderlich ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist;
 - c) sicherzustellen, dass die Laderate mit der an Bord mitzuführenden Ladeinstruktion nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ADN übereinstimmt und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt.“

ddd) In dem neuen Buchstaben e wird das Semikolon durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

eee) In dem neuen Buchstaben f werden das Komma und das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „bis 6.8.2.1.21ADR/RID“ durch die Angabe „bis 6.8.2.1.20 ADR/RID“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird nach dem Wort „wird“ ein Komma eingefügt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Pflichten des
Herstellers, Wiederauf-
arbeiters und Rekonditionierers
von Verpackungen, des Herstellers
und Wiederaufarbeiters von IBC und der
Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC“.

- b) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder Wiederaufarbeiter“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „sofern die IBC nach einem anerkannten Qualitätssicherungsprogramm untersucht wurden und die im Anerkennungsbescheid des Qualitätssicherungsprogramms genannten Nebenbestimmungen erfüllt sind“ durch die Wörter „sofern die Nebenbestimmungen des Bescheides, mit dem die Prüfstelle als Inspektionsstelle anerkannt wurde, eingehalten werden“ ersetzt.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „anhafte“ ein Komma eingefügt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Hersteller von Gegenständen der UN 3164, für die Kapitel 3.3 Sondervorschrift 371 ADR/RID/ADN einschlägig ist, muss vor der Aufgabe zur Beförderung nach Absatz 2 Satz 1 dieser Sondervorschrift eine technische Dokumentation über die Bauart, die Herstellung sowie die Prüfungen und deren Ergebnisse anfertigen.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „erfolgt“ ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 5 Nummer 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ ein Komma eingefügt.
- c) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach der Angabe „ADN“ ein Komma eingefügt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „einzuhalten. Er hat bei flüssigen Stoffen mit Ausnahme bei Gasen einen Füllungsgrad von höchstens 90 Prozent einzuhalten, wenn der Befüller den höchstzulässigen Füllungsgrad nicht angeben kann;“ durch die Wörter „einzuhalten; er hat bei flüssigen Stoffen mit Ausnahme bei Gasen einen Füllungsgrad von höchstens 85 Prozent einzuhalten, wenn der Befüller den höchstzulässigen Füllungsgrad nicht angeben und dieser nicht einer anwendbaren Sondervorschrift entnommen werden kann;“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „das Tankfahrzeug“ durch die Wörter „den Tank, das Batterie-Fahrzeug oder den MEGC“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 Buchstabe e wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Unterabschnitten 7.5.1.1, 7.5.1.2, 7.5.1.3 Satz 2, den Unterabschnitten“ durch die Wörter „den Unterabschnitten 7.5.1.1, 7.5.1.2,“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verlader, Beförderer und Fahrzeugführer im Straßenverkehr haben die Vorschriften

- über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeuge oder über das Anbringen der Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV36 ADR und
- über die Beförderung von Nebenprodukten der Aluminiumherstellung oder Aluminiumum-schmelzung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV37 ADR

zu beachten.“

27. In § 32 werden die Wörter „Kapitel 7.7 RID“ durch die Wörter „Unterabschnitt 1.1.3.8 RID“ ersetzt.

28. In § 33 Nummer 2 werden nach den Wörtern „nicht überfüllt ist“ die Wörter „und nach den Vorgaben des Stabilitätshandbuchs oder des Ladungsrech-ners gemäß den Absätzen 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3 und 9.3.3.13.3 ADN beladen ist“ angefügt.

29. In § 34 Nummer 5 wird nach dem Wort „werden“ ein Komma eingefügt.

30. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Buchstabe i werden die Wörter „das Fahrzeug“ durch die Wörter „die Beförderungseinheit“ und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

- b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Buchstabe g wird nach dem Wort „wird,“ das Wort „oder“ angefügt.

- cc) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) Nummer 8 nicht sicherstellt, dass ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist,“.

- c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe s wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Buchstabe t wird nach dem Wort „wird,“ das Wort „oder“ angefügt.

- cc) Folgender Buchstabe u wird angefügt:

„u) Absatz 4 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist,“.

- d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Buchstabe d wird nach dem Wort „wird,“ das Wort „oder“ angefügt.

- cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Nummer 5 nicht sicherstellt, dass die Temperatur nicht überschritten wird,“.

- e) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Folgende Buchstaben d und e werden angefügt:
 - „d) Nummer 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, oder
 - e) Nummer 5 nicht sicherstellt, dass die Temperatur nicht überschritten wird,“.
- f) In Nummer 15a werden die Buchstaben k bis r wie folgt gefasst:
 - „k) Absatz 2 Nummer 4 oder Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird,
 - l) Absatz 4 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist,
 - m) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a den ihn betreffenden Teil der Prüfliste nicht oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
 - n) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist,
 - o) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass der Druck an der Übergabestelle den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt,
 - p) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass die Dichtungen aus den dort genannten Werkstoffen bestehen,
 - q) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass eine Überwachung gewährleistet ist, oder
 - r) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe f nicht sicherstellt, dass die Löschpumpe abgeschaltet werden kann,“.
- g) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „ist,“ das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 - „c) Absatz 3 eine technische Dokumentation nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt,“.
- h) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird durch folgende Buchstaben d und e ersetzt:
 - „d) Absatz 4 Nummer 1 eine Vorschrift über die Verladung oder Kennzeichnung nicht beachtet,
 - e) Absatz 4 Nummer 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet, oder“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „30. Juni 2015“ und die Angabe „31. Dezember 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Benannte Stellen nach § 16 der ODV müssen die für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 12 erforderliche zusätzliche Kompetenz durch eine entsprechende Akkreditierung nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17020:2012 bis zum 31. Dezember 2016 nachweisen.“

32. Anlage 1 Tabelle 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zelle für die Klasse 3 wird in der Spalte „UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe“ die Angabe „3079 METHACRYLNITRIL, STABILISIERT“ gestrichen und in der Zelle für die Klasse 6.1 in der Spalte „UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe“ die Angabe „3079 METHACRYLNITRIL, STABILISIERT“ angefügt.
- b) In der Zelle für die Klasse 5.1 wird in der Spalte „UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe“ die Angabe „1510 TETRANITROMETHAN“ gestrichen und in der Zelle für die Klasse 6.1 in der Spalte „UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe“ nach der Angabe „1259 NICKEL-TETRACARBONYL“ die Angabe „1510 TETRANITROMETHAN“ eingefügt.

33. Anlage 2 Nummer 4.2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) In Doppelbuchstabe aa wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„ Gefahrgüter der Klassen 1.4 und 2 bis 9	Beförderung in Versandstücken in gedeckten und bedeckten Straßenfahrzeugen
a) Gefahrgüter der Klasse 2 Gruppen A, O und F ohne Nebengefahr giftig,	Beförderung in Tanks (Straßentankfahrzeugen, Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks und Straßenfahrzeugen mit Tankcontainern)
b) Gefahrgüter der Klasse 3, Verpackungsgruppe II und III ohne Nebengefahr giftig,	
c) Gefahrgüter der Klasse 8, Verpackungsgruppe II und III ohne Nebengefahr giftig und	
d) Gefahrgüter der Klasse 9, Verpackungsgruppe II und III	

- b) In Doppelbuchstabe cc wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Pro Reisezug darf nur eine kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheit am Anfang oder am Ende mitgeführt werden.“

Artikel 2
Änderung der
Gefahrgut-Ausnahmereverordnung

Die Anlage der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 6. November 2002 (BGBl. I S. 4350), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2803) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis der Anlagen wird die Angabe „Ausnahme 32 (S)“ durch die Angabe „Ausnahme 32 (S, E)“ ersetzt.
2. Die Ausnahme 8 (B) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.7 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2450)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 3 § 12 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 S. 380) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 § 5 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In der Ausnahme 9 (B, E, S) werden in Nummer 1 Satz 2 am Ende die Wörter „am Tankcontainer selbst oder auf einer Tafel“ durch die Wörter „auf dem Tankcontainer (auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel)“ ersetzt.
4. In der Ausnahme 18 (S) wird in Nummer 5 die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
5. Die Ausnahme 20 (B, E, S) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.7 wird die Angabe „1, 2.1, 6, 7, 8, 13 und 14“ durch die Angabe „1, 2.1, 5, 6, 7, 8, 13 und 14“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.8 wird die Angabe „Abfallgruppen 9, 10, 11 und 15“ durch die Angabe „Abfallgruppen/Abfalluntergruppen 2.2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 und 15“ ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
6. In der Ausnahme 21 (B, E, S) wird in Nummer 5 die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
7. Die Ausnahme 24 (S) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „(Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B und C)“ durch die Angabe „(Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.3 werden nach dem Wort „mitzuführen“ ein Komma und die Wörter „nicht jedoch die darin aufgeführte Ausrüstung“ angefügt.
 - c) Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „vorangestellt werden,“ werden die Wörter „sowie mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Absatz 5.2.1.8.3“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Diese Kennzeichnungen sind nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug bereits mit Kennzeichnungen nach den Nummern 3.5 und 3.6 versehen ist, und die Eichnormale mit dem Fahrzeug fest verbunden sind.“
 - d) In Nummer 3.5 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe nach Abschnitt 5.3.6 und“ eingefügt.
 - e) In Nummer 3.6 wird das Wort „Fahrzeuge“ durch das Wort „Beförderungseinheiten“ ersetzt.
 - f) In Nummer 5 wird die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
8. In der Ausnahme 28 (E, S) wird in Nummer 7 die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.
9. Die Ausnahme 31 (S) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 19, 21, 29 und 47a der StVZO“ durch die Angabe „§§ 19, 21 und 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „von einem Fahrzeugführer begleitet werden, der im Besitz der vorgenannten Bescheinigung ist“ durch die Wörter „von einem Inhaber der vorgenannten Bescheinigung begleitet werden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „Dieser Fahrzeugführer“ durch die Wörter „Der Inhaber der Bescheinigung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

10. Die Ausnahme 32 (S) wird wie folgt gefasst:

„Ausnahme 32 (S, E)

Beförderungen durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr

- 1 Abweichend von § 1 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 der GGVSEB dürfen folgende Allgemeine Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)* auch durch zivile Unternehmen angewendet werden, die im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr gefährliche Güter befördern:
- a) Bw 01 (S, E) AGGABw „Mitführen“ gefährlicher Güter auf der Straße und der Eisenbahn mit Fahrzeugen der Bundeswehr
 - b) Bw 17 (S, E) AGGABw Kennzeichnung von Gegenständen/Versandstücken gefährlicher Güter mit Gefahrzetteln geringerer Größe
 - c) Bw 21 (S, E) AGGABw Beförderung gefährlicher Güter Klasse 1 in (alt-)palettierten Versandstücken/geeigneten Handhabungseinrichtungen; keine Kennzeichnung mit Gefahrzetteln Nr. 8; Kennzeichnung mit Gefahrzetteln geringerer Abmessungen
 - d) Bw 23 (S, E) AGGABw Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 mit nicht gefährlichen Gütern (Zubehör)
 - e) Bw 24 (S, E) AGGABw Keine Mitnahme der Genehmigung zur Beförderung von n.a.g.-Gütern und Feuerwerkskörpern der Klasse 1
 - f) Bw 25 (S) AGGABw Beförderung von Resten oder Komponenten gefährlicher Güter Klasse 1, die beim Verschuss anfallen
 - g) Bw 27 (S, E) AGGABw Verpackungen für militärische Güter der Klasse 1
 - h) Bw 29 (S) AGGABw Beförderung von Resten und/oder Komponenten gefährlicher Güter der Klasse 1 in Originalverpackungen unter Verzicht auf die vorgeschriebene Metallbebanderung.

2 Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „Ausnahme 32 (BwXX)“, wobei XX der Nummer der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung der Bundeswehr gemäß Nummer 1 Buchstabe a bis h entspricht.

* Die Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen können auch beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung gesetzliche Schutzaufgaben, Referat Grundsatz Gefahrgutwesen (BAUIDBw GS III 1), Fontainengraben 200, Postfach 29 63, 53123 Bonn, angefordert werden.“

11. In der Ausnahme 33 (M) werden in Nummer 1 die Wörter „Artikel 3 § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 S. 380)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1926)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gefahrgutkostenverordnung

Die Gefahrgutkostenverordnung vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und der Gefahrgutverordnung See“ durch die Wörter „dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im III. Teil, 1. Abschnitt wird der Gebührentatbestand zur Gebührennummer 312.2 wie folgt gefasst:

„Für die

 - erstmalige Zulassung eines Baumusters,
 - Nachträge zu Zulassungen für Änderungen oder Ergänzungen,
 - Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung (Absatz 6.8.2.3.4 RID) sowie
 - Zustimmung nach Absatz 1.6.3.3.1 RID zur Weiterverwendung von Kesselwagen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2

werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach der Gebührennummer 617 berechnet.“

b) Im IV. Teil, 1. Abschnitt werden folgende neue Gebührennummern eingefügt:

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
„720	Zustimmung zum Laden oder Löschen von Trockengüterschiffen, wenn die erforderlichen Evakuierungsmittel nicht vorhanden sind (Absatz 7.1.4.7.1 ADN).	100
720.1	Zustimmung zum Laden oder Löschen von Tankschiffen, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit „JA“ beantwortet werden können (Absatz 7.2.4.10.1 ADN).	100
720.2	Zulassung der Verwendung der Prüfliste beim Laden oder Löschen von Tankschiffen in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung (Absatz 7.2.4.10.1 ADN).	100“.

c) Im IV. Teil, 2. Abschnitt werden folgende neue Gebührennummern eingefügt:

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
„802	Zustimmung zum Laden oder Löschen von Trockengüterschiffen, wenn die erforderlichen Evakuierungsmittel nicht vorhanden sind (Absatz 7.1.4.7.1 ADN).	100
803	Zustimmung zum Laden oder Löschen von Tankschiffen, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit „JA“ beantwortet werden können (Absatz 7.2.4.10.1 ADN).	100
804	Zulassung der Verwendung der Prüfliste beim Laden oder Löschen von Tankschiffen in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung (Absatz 7.2.4.10.1 ADN).	100
805 bis 810	nicht vergeben“.	

3. In der Anlage 2 wird der I. Teil wie folgt gefasst:

„I. Teil: Amtshandlungen nach § 11 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr (EUR)
001	Prüfung und Erteilung der Genehmigung für die Bestimmung von nicht in Tabelle 2.2.7.2.2.1 aufgeführten Radionuklidwerten und von alternativen Radionuklidwerten nach Absatz 2.2.7.2.2.2 ADR/RID/ADN.	50 bis 25 000
002	Prüfung und Erteilung der Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen (Absatz 5.1.5.1.2 ADR/RID/ADN).	50 bis 25 000
003	Prüfung und Erteilung der Beförderungsgenehmigung durch Sondervereinbarungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe (Absatz 5.1.5.1.3 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.4 ADR/RID/ADN).	50 bis 25 000
004.1	Prüfung und Erteilung der Zulassung der Bauart von Versandstücken für radioaktive Stoffe mit einer Gesamtbruttomasse von weniger als 1 000 Kilogramm (Absatz 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5, Unterabschnitt 6.4.22.2 bis 6.4.22.4 ADR/RID) und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a ADR/RID.	50 bis 25 000
004.2	Prüfung und Erteilung der Zulassung der Bauart von Versandstücken für radioaktive Stoffe mit einer Gesamtbruttomasse von mehr als 1 000 Kilogramm (Absatz 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5, Unterabschnitt 6.4.22.2 bis 6.4.22.4 ADR/RID) und die Bestätigung nach Unterabschnitt 6.4.22.8 Buchstabe a ADR/RID.	50 bis 2 000 000
005	Prüfung und Erteilung der Zulassung der Bauart von gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 Buchstabe f freigestellten spaltbaren Stoffen (Absatz 5.1.5.2.1 und 5.1.5.3.5, Unterabschnitt 6.4.22.6 ADR/RID).	50 bis 25 000
006	Prüfung und Erteilung der Genehmigung des Strahlenschutzprogramms für die Beförderung von radioaktiven Stoffen mit einem Spezialschiff (Absatz 7.1.4.14.7.3.7 ADN).	50 bis 25 000

4. Die Tabelle in der Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Organisationseinheit Abteilung	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz (EUR)
1	Analytische Chemie; Referenzmaterialien	116
2	Chemische Sicherheitstechnik	108

Organisationseinheit Abteilung	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz (EUR)
3	Gefahrgutumschließungen	96
4	Material und Umwelt	93
5	Werkstofftechnik	106
6	Materialschutz und Oberflächentechnik	99
7	Bauwerkssicherheit	104
8	Zerstörungsfreie Prüfung	97
9	Komponentensicherheit	106
S	Qualitätsinfrastruktur	103

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen

In § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3104), die durch Artikel 482 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gefahrgutverordnung See

Die Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 301) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „(VkBli. 2013 S. 1015)“ ein Komma und die Wörter „korrigiert durch Bekanntmachung vom 15. Mai 2014 (VkBli. S. 467)“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ durch die Wörter „Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Nummer 8 wird die Angabe „5.53.6“ durch die Angabe „5.5.3.6“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

In der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) geändert worden ist, wird in § 2 Nummer 1 die Angabe „Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR“ durch die Angabe „Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ADN“ ersetzt.

Artikel 7

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung in der vom 1. Januar 2015 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 30 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Februar 2015

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Erste Verordnung zur Änderung der Polstererausbildungsverordnung

Vom 4. März 2015

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Polstererausbildungsverordnung vom 20. Mai 2014 (BGBl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
 - „3. der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und auf die Arbeitsprobe bezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten; mit dem Prüfling soll ein situatives Fachgespräch geführt werden;
 4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt neun Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch höchstens 10 Minuten dauern und die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufgaben 120 Minuten betragen.“
2. § 7 Absatz 4 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
 - „3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Arbeitsaufgabe mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren; mit dem Prüfling soll ein situatives Fachgespräch geführt werden;
 4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 16 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch höchstens 20 Minuten dauern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 2015

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Machnig

Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Apothekenbetriebsordnung

Vom 6. März 2015

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes, dessen Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert und dessen Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 40 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und nach Anhörung von Sachverständigen,
- auf Grund des § 21 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Apothekengesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 2 durch Artikel 20 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

Die Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Position „**Levonorgestrel**“ wird wie folgt gefasst:
 - „**Levonorgestrel**
 - ausgenommen in Zubereitungen zur oralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 1,5 mg Wirkstoff je abgeteilter Arzneiform und in Packungen mit einem maximalen Wirkstoffgehalt von 1,5 mg zur Notfallkontrazeption –“.
2. Die Position „**Ulipristal** und seine Ester“ wird wie folgt gefasst:

„**Ulipristal** und seine Ester

- ausgenommen das nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassene Fertigarzneimittel ellaOne® zur Notfallkontrazeption –“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung

In Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Position „**Ulipristal** und seine Ester – ausgenommen das nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassene Fertigarzneimittel ellaOne® zur Notfallkontrazeption –“ wie folgt gefasst:

„**Ulipristal** und seine Ester

- ausgenommen Ulipristalacetat in Zubereitungen zur oralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 30 mg Wirkstoff je abgeteilter Arzneiform und in Packungen mit einem maximalen Wirkstoffgehalt von 30 mg zur Notfallkontrazeption –“.

Artikel 2a

Änderung der Apothekenbetriebsordnung

In § 17 Absatz 2b der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2371) geändert worden ist, werden nach dem Wort „enthalten“ die Wörter „sowie für zur Notfallkontrazeption zugelassene Arzneimittel mit den Wirkstoffen Levonorgestrel oder Ulipristalacetat“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 8. Januar 2016 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. März 2015

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Vom 9. März 2015

Es verordnet auf Grund

- des § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) und des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, von denen § 12 Absatz 3a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert und § 49 Absatz 4 Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 7 sowie Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Die Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen“.

2. In § 1 werden die Wörter „zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlungsenergie“ durch die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Diese Verordnung ist nach Maßgabe von Satz 2 außerdem anzuwenden auf die Nachrüstung von:

 1. KWK-Anlagen
 - a) mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt,
 - b) mit einer installierten maximalen elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt bis einschließlich 5 000 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden,
 2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 450 Kilowatt,
 3. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fester Biomasse mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt,

4. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gasförmiger und flüssiger Biomasse, einschließlich Biomethan, mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden,
5. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt.

Satz 1 ist anzuwenden für die Nachrüstung von Anlagen

1. im Höchstspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. September 2004 in Betrieb genommen wurden,
2. im Hochspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. September 2004 in Betrieb genommen wurden,
3. im Mittelspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, und
4. im Niederspannungsnetz, wenn die Anlagen vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen wurden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. „Anlage“ eine Anlage im Sinne von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und eine KWK-Anlage im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S.1092) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung; § 6 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 20. Dezember 2012 geltenden Fassung ist auf Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 entsprechend anzuwenden; mehrere unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.“

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber einer Anlage,“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummern 4 bis 6 werden angefügt:

„4. „Inbetriebnahme“

a) bei KWK-Anlagen: der Zeitpunkt der Zulassung im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, und

b) bei sonstigen Anlagen im Sinne von § 2: die Inbetriebnahme einer Anlage gemäß § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung,

5. „Netzbetreiber“ in Abweichung von § 3 Nummer 27 des Energiewirtschaftsgesetzes, wer ein Elektrizitätsverteilernetz oder ein Übertragungsnetz betreibt, an das Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2 unmittelbar angeschlossen sind,

6. „Betreiber von Entkopplungsschutzeinrichtungen“, wer unabhängig vom Eigentum eine Entkopplungsschutzeinrichtung betreibt.“

5. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ eingefügt und wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ eingefügt und wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

8. In § 7 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wünsche“ die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers“ durch die Wörter „des Betreibers der Anlage gemäß § 2 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wunsch“ die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers“ durch die Wörter „des Betreibers der Anlage“ ersetzt und nach den Wörtern „Kosten von“ werden die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „dem Betreiber der Anlage“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers“ durch die Wörter „des Betreibers der Anlage gemäß § 2 Absatz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Elektrizitätsverteilernetzes“ die Wörter „die Anlagenbetrei-

berin oder den Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „den Betreiber der Anlage“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „dem Betreiber der Anlage“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Pflichten der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber“ durch die Wörter „Betreiber von Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1“ ersetzt.
11. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch die Wörter „den §§ 4 bis 9“ ersetzt.
12. Nach § 10 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Nachrüstung von Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2

§ 11

Vorbereitung der Nachrüstung

(1) Die Frequenzschutzeinstellungen der gemäß § 2 Absatz 2 betroffenen Anlagen sind von den Betreibern von Übertragungsnetzen festzulegen. Sie sind so festzulegen, dass bei einer Netzfrequenz zwischen 47,50 Hertz und einschließlich 50,20 Hertz keine automatische Trennung der Anlagen vom Stromnetz erfolgt. Die obere Abschaltfrequenz jeder einzelnen betroffenen Anlage muss zwischen einem Wert von über 50,20 Hertz und einschließlich 51,50 Hertz liegen. Sie ist weiterhin so festzulegen, dass sich eine gleichmäßige Verteilung der oberen Abschaltfrequenzen über die gesamte Leistung des betroffenen Anlagenbestandes ergibt.

(2) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die nicht Betreiber eines geschlossenen Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne von § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, sind verpflichtet, dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes den Namen und die Anschrift der an ihr Netz unmittelbar angeschlossenen Betreiber von geschlossenen Elektrizitätsverteilernetzen bis zum 11. April 2015 mitzuteilen.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben die nach Absatz 1 festgelegten Werte innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 2 an diejenigen Netzbetreiber, an deren Netz Anlagen unmittelbar angeschlossen sind, zu übermitteln.

§ 12

Aufforderung zur Nachrüstung

Netzbetreiber müssen innerhalb von zehn Wochen nach der Übermittlung der Daten durch den

Betreiber des Übertragungsnetzes gemäß § 11 Absatz 3 die Betreiber von Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2, deren Anlagen unmittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, unter Verweis auf diese Verordnung schriftlich oder elektronisch zur Nachrüstung auffordern (Nachrüstaufforderung). Die Nachrüstaufforderung hat mindestens Folgendes zu enthalten:

1. die an der Anlage vorzunehmenden Frequenzschutzeinstellungen, die sich aus den nach § 11 Absatz 3 übermittelten Daten ergeben,
2. einen Formularvordruck für die Bestätigung des Zugangs der Nachrüstaufforderung und für die Kenntnisnahme der Fristen nach § 18 und möglicher Sanktionen gemäß § 23 dieser Verordnung und § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, (Zugangsbestätigung),
3. einen Formularvordruck für den Nachweis der Nachrüstung (Nachrüstaufforderung) sowie
4. einen Formularvordruck für die Geltendmachung und den Nachweis eines Ausnahmefalles gemäß § 15 (Ausnahmebegehren).

Die Formularvordrucke sind von den Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Pflichten der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, fester Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung, EEG-Gas, flüssigen Brennstoffen und Wasserkraft

(1) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 müssen dem Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Anlage unmittelbar angeschlossen ist, die Zugangsbestätigung gemäß § 12 Satz 2 Nummer 2 innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Nachrüstaufforderung gemäß § 12 Satz 1 übersenden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht als Frist im Sinne des § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 müssen, wenn nicht eine Ausnahme von der Nachrüstaufforderungspflicht gemäß § 15 vorliegt, durch Nachrüstung dafür sorgen, dass die Frequenzschutzeinstellungen ihrer Anlage den Vorgaben des Netzbetreibers gemäß § 12 Satz 2 Nummer 1 entsprechen.

(3) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 müssen die Nachrüstung durch eine Fachkraft gemäß DIN VDE 0105-100:2009-10 Abschnitt 3.2.3¹ innerhalb der Frist des § 18 durchführen lassen. Soweit ein Betreiber die an die Fachkraft gestellten Voraussetzungen erfüllt, kann er die Nachrüstung selbst durchführen. Ein Nachweis der Fachkunde der Fachkraft nach Satz 1 ist der Nachrüstaufforderung gemäß § 12 Satz 2 Nummer 3 beizufügen.

¹ Zu beziehen über den Beuth-Verlag.

(4) Die Nachrüstung muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar angeschlossen ist, durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten und von dem Betreiber der Anlage und der Fachkraft im Sinne von Absatz 3 Satz 1 unterzeichneten Nachrüstungsbestätigung gemäß § 12 Satz 2 Nummer 3 nachgewiesen werden.

(5) Wenn die Frequenzschutzeinstellungen der Anlage bereits den Vorgaben des Netzbetreibers gemäß § 12 Satz 2 Nummer 1 oder den geltenden technischen Richtlinien gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 entsprechen, beschränkt sich die Verpflichtung darauf, das Erfüllen der Vorgaben durch die Bestätigung einer Fachkraft gemäß Absatz 3 Satz 1 nachzuweisen.

§ 14

Verpflichtung zur Nachrüstung von Entkopplungsschutzeinrichtungen

(1) Für den Fall, dass zwischen Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 und dem Netzanschluss eine zusätzliche übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung mit einem Frequenzschutz installiert ist, muss der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung diese innerhalb der Frist gemäß § 18 Absatz 1 in der Weise nachrüsten, dass für die untere Abschaltfrequenz ein Wert von 47,50 Hertz und für die obere Abschaltfrequenz ein Wert von 51,50 Hertz eingestellt wird.

(2) Soweit der Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung kein Netzbetreiber ist, kann der Netzbetreiber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Abschaltfrequenzwerte von dem Betreiber der Entkopplungsschutzeinrichtung verlangen.

(3) Die Ausnahmeregelungen der §§ 15 bis 17 sind nicht anwendbar.

§ 15

Ausnahmefälle

(1) Eine eingeschränkte Nachrüstpflcht besteht für den Fall, dass der Betreiber einer Anlage gemäß § 2 Absatz 2 nachweist, dass eine Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2

1. den Austausch des Antriebsstrangs, des Generators oder der Leistungselektronik gemäß DIN IEC 60050-551:1999 „Internationales Elektrotechnisches Wörterbuch – Teil 551: Leistungselektronik (IEC 60050-551:1998)“² erforderlich machen würde,
2. eine mit den in Nummer 1 aufgeführten Fällen vergleichbare finanzielle Belastung ergeben würde oder
3. nicht zu geringeren Kosten führt, als die Nachrüstung der Frequenzschutzeinstellungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes.

In den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht die gemäß § 12 Satz 2 Nummer 1 geforderten Werte einzustellen, sondern die gemäß § 17 Ab-

² Zu beziehen über den Beuth-Verlag.

satz 1 von den Betreibern der Übertragungsnetze vorgegebenen Werte. Ein Fall nach Satz 1 Nummer 3 liegt vor, wenn die Einstellung der Werte den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

1. bei Anlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, die Anforderung der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2011-08, Abschnitte 5.7.3.3, 5.7.3.4 und 8.3.1 des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE)³,
2. bei Anlagen, die im Mittelspannungsnetz angeschlossen sind, die Anforderung der Richtlinie des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz, Kapitel 2.5.3 und Bild 2.5.3-1 sowie Kapitel 5.7.1 in der Fassung von Juni 2008⁴ oder
3. bei Anlagen, die am Hoch- und Höchstspannungsnetz angeschlossen sind, die Anforderung des Leitfadens des Verbandes der Netzbetreiber e.V. EEG-Erzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz, Kapitel 9 in der Fassung von August 2004⁵.

(2) Keine Nachrüstpflcht besteht, wenn der Betreiber der Anlage nachweist, dass

1. auch die Einstellung anderer als der in § 12 Satz 2 Nummer 1 vorgegebenen Werte die in Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Folgen hätte oder
2. die betreffende Anlage als Notstromaggregat gemäß der VDN-Richtlinie „Notstromaggregate – Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“, 5. Auflage 2004⁶, genutzt wird.

§ 16

Ausnahmebegehren und Nachweis des Ausnahmefalles

(1) Für Ausnahmefälle gemäß § 15 muss der Betreiber der Anlage innerhalb von neun Monaten ab Zugang der Nachrüstpfltaufforderung ein ausgefülltes Ausnahmebegehren gemäß § 12 Satz 2 Nummer 4 an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar angeschlossen ist, übersenden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht als Frist im Sinne des § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Zusammen mit dem ausgefüllten Ausnahmebegehren ist das Vorliegen des geltend gemachten Ausnahmefalles gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 nachzuweisen. Der Nachweis kann

³ Zu beziehen über den VDE-Verlag und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig.

⁴ Zu beziehen bei Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN), Berlin (<http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/Seiten/technRichtlinien.aspx>) und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig (<http://d-nb.info/993475817>).

⁵ Zu beziehen bei Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN), Berlin (<http://www.vde.com/de/fnn/dokumente/Seiten/technRichtlinien.aspx>) und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig.

⁶ Zu beziehen über den VDE-Verlag und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig.

insbesondere durch Informationen des Anlagenherstellers, des Servicedienstleisters oder das Gutachten eines unabhängigen Dienstleisters erbracht werden. Dabei ist mindestens die maximale Wirkleistungsabgabe der Erzeugungseinheit an das Stromnetz für bestimmte Zeitdauern in Abhängigkeit der Netzfrequenz anzugeben. Im Falle des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist durch eine Fachkraft im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 zu bestätigen, dass an der Anlage eine Wirkleistungsreduktionskennlinie im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 implementiert wird.

(3) Der Netzbetreiber leitet die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Unterlagen, nach Prüfung auf ihre Vollständigkeit, unverzüglich zur weiteren Prüfung an den Betreiber des Übertragungsnetzes weiter. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Netzbetreiber den Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch auf, die Unterlagen zu ergänzen. Sofern der Betreiber der Anlage die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Aufforderungsschreibens ergänzt, wird das Ausnahmebegehren nicht weiter berücksichtigt und es gilt die Verpflichtung zur Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2 bis 5. § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anwendbar.

§ 17

Prüfung der Ausnahmebegehren und Mitteilung der Ergebnisse

(1) Der Betreiber des Übertragungsnetzes entscheidet innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der Unterlagen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1, ob einer der Ausnahmefälle gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 gemäß § 16 Absatz 2 nachgewiesen werden konnte und mit welchen Abschaltfrequenzen die betreffende Anlage gegebenenfalls nachzurüsten ist.

(2) Der Betreiber des Übertragungsnetzes teilt dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar angeschlossen ist, die Entscheidung nach Absatz 1 unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit.

(3) Liegt nach der Entscheidung nach Absatz 1 eine eingeschränkte Nachrüstpflcht gemäß § 15 Absatz 1 vor, so fordert der Netzbetreiber den Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch auf, die Werte nach Absatz 1 innerhalb der Frist gemäß § 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 einzustellen. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die Anlage innerhalb dieser Frist mit den nach Absatz 1 festgelegten Werten nachzurüsten.

(4) Liegt nach der Entscheidung nach Absatz 1 eine Ausnahme gemäß § 15 Absatz 2 vor, so bestätigt der Netzbetreiber dem Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch, dass keine Pflicht zur Nachrüstung der Anlage besteht.

(5) Ist der Nachweis gemäß § 16 Absatz 1 und 2 für das Vorliegen eines Ausnahmefalles nicht erbracht, so ist der Betreiber der Anlage weiterhin

zur Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2 bis 5 verpflichtet. Der Netzbetreiber teilt dem Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch mit, dass der Nachweis für das Vorliegen eines Ausnahmefalles nicht erbracht wurde und fordert ihn erneut zur Nachrüstung gemäß § 13 Absatz 2 bis 5 auf.

§ 18

Frist zur Nachrüstung

(1) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 und Betreiber von Entkopplungsschutzeinrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 sind verpflichtet, die Nachrüstung ihrer Anlage oder Entkopplungsschutzeinrichtung innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang der schriftlichen oder elektronischen Nachrüstaufforderung gemäß § 12 nachzuweisen.

(2) Die Frist zur Nachrüstung verlängert sich auf 18 Monate, wenn der Betreiber der Anlage

1. einen Ausnahmefall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 geltend macht,
2. nachweist, dass der Wartungstermin innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 stattfinden und die Nachrüstung im Rahmen des Wartungstermins vorgenommen wird, oder
3. nachweist, dass die zur Beurteilung der Nachrüstbarkeit seiner Anlage notwendigen Unterlagen nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgegebenen Frist beigebracht werden können.

(3) Die Frist ist gehemmt im Zeitraum vom Zugang des vollständigen Ausnahmebegehrens bei dem Netzbetreiber gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 bis zum Zugang der Mitteilung der Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 durch den Netzbetreiber an den Betreiber der Anlage sowie während der Prüffrist der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 21 Absatz 3 und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) gemäß § 21 Absatz 5.

§ 19

Qualitätskontrolle

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, eine stichprobenweise Kontrolle der Nachrüstung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, den Betreiber des Übertragungsnetzes, an dessen Netz sie angeschlossen sind, bei der Durchführung der Kontrolle zu unterstützen, insbesondere die Stichproben vorzunehmen.

(2) Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 sind verpflichtet, dem Netzbetreiber, an dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, zum Zwecke der Prüfung, ob eine Nachrüstung erfolgt ist, vier Wochen nach entsprechender Aufforderung Zugang zu der betreffenden Anlage zu gewähren. Übersendet der Betreiber der Anlage innerhalb dieser Frist ein nach der Nachrüstung angefertigtes Prüfungsprotokoll nach Anhang F Ziffer 3.3 der Technischen Richtlinien für Erzeugungseinheiten und -anlagen Teil 8 „Zertifizierung der Elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten“

ten und -anlagen am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz“, Revision 06, Stand 01.05.2013⁷, an den Netzbetreiber, ist er zur Gewährung des Zugangs nach Satz 1 nicht verpflichtet.

§ 20

Information der Bundesnetzagentur

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, jährlich zum 1. Dezember gemeinsam einen Bericht über den Stand der Nachrüstung nach den §§ 11 bis 19 zu erstellen und der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Diese kann im Verfahren nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Inhalt und Form des Berichts festlegen.

(2) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den Betreibern von Übertragungsnetzen oder den jeweils vorgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen die zur Erstellung des Berichts notwendigen Daten quartalsweise ab dem 14. März 2016 zu übermitteln.

§ 21

Anteilige Kostenübernahme

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den Betreibern von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 75 Prozent der durch die Verpflichtung zur Nachrüstung entstehenden Kosten zu erstatten, die den Betrag von 7,50 Euro je Kilowatt der installierten Leistung, im Falle von KWK-Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a je Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der nachzurüstenden Anlage übersteigen (Eigenanteil der Betreiber einer Anlage), sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Die gemäß Satz 1 zu erstattenden Kosten werden durch die Netzbetreiber an die Betreiber der Anlagen ausgezahlt. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen erhalten in der voraussichtlichen Höhe der Erstattungskosten quartalsweise Abschlagszahlungen von den Betreibern der Übertragungsnetze.

(2) Die Betreiber von Anlagen können die Erstattung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Kosten bei den Betreibern von Übertragungsnetzen verlangen, wenn

1. die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden und
2. entsprechende Kostenvoranschläge der geltend gemachten Kosten, die vor Beauftragung der Maßnahme bei dem jeweiligen Betreiber eines Übertragungsnetzes eingereicht worden sind, nicht gemäß Absatz 3 beanstandet wurden oder die Beanstandung durch die Bundesnetzagentur gemäß Absatz 5 als unbegründet angesehen wurde.

(3) Der Betreiber des Übertragungsnetzes ist berechtigt, einen gemäß Absatz 2 Nummer 2 vorab übersandten Kostenvoranschlag innerhalb von vier Wochen ab Zugang durch eine schriftliche oder

elektronische Mitteilung an den Betreiber der Anlage zu beanstanden, wenn

1. die Höhe des Kostenvoranschlags die Kosten für entsprechende Maßnahmen an vergleichbaren Anlagen in der Regelzone im Sinne von § 3 Nummer 30 des Energiewirtschaftsgesetzes des Betreibers des Übertragungsnetzes deutlich übersteigt oder
2. der Kostenvoranschlag aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar ist.

(4) Für den Fall, dass der Betreiber des Übertragungsnetzes den Kostenvoranschlag beanstandet, kann der Betreiber der Anlage den Kostenvoranschlag

1. nachbessern und bei dem Betreiber des Übertragungsnetzes erneut einreichen oder
2. zusammen mit der Beanstandung des Betreibers des Übertragungsnetzes an die Bundesnetzagentur zur Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit der veranschlagten Kosten übersenden.

(5) Die Bundesnetzagentur prüft den Kostenvoranschlag entsprechend den in Absatz 3 genannten Maßstäben. Sie teilt dem Betreiber der Anlage sowie dem Betreiber des Übertragungsnetzes ihre Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Unterlagen gemäß Absatz 4 Nummer 2 mit. Für den Fall, dass die Bundesnetzagentur die Beanstandung des Betreibers des Übertragungsnetzes als begründet ansieht, gilt die Voraussetzung des Absatzes 2 Nummer 2 als nicht erfüllt.

§ 22

Kosten der Betreiber von Übertragungsnetzen und der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die ihnen durch ihre Verpflichtungen nach den §§ 11 bis 21 zusätzlich entstehenden jährlichen Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen.

(2) Auf Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Zugangsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
2. entgegen § 13 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Frequenzschutzeinstellungen den dort genannten Vorgaben entsprechen,
3. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 eine Nachrüstung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
4. entgegen § 14 Absatz 1 eine Entkopplungsschutzeinrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachrüstet,

⁷ Zu beziehen über die Internetseite des FGW (http://www.wind-fgw.de/Bestellung_TR.html) und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig.

5. entgegen § 18 Absatz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder
6. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 einem Netzbetreiber Zugang zu einer Anlage nicht gewährt.“

Artikel 2

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung“ die Wörter „und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung“ eingefügt.
2. In § 32 Absatz 1 Nummer 4b wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „und § 22“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. März 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts

Vom 19. November 2014

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat sich durch Beschluss vom 19. November 2014 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Karlsruhe, den 19. November 2014

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Andreas Voßkuhle

Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts

Inhalt

Teil A

Vorschriften zur Organisation und Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts §§ 1 – 19

Teil B

Verfahrensergänzende Vorschriften	§§ 20 – 73
Titel 1: Zum Verfahren im Allgemeinen	§§ 20 – 37
Titel 2: Zum Verfahren im Vertretungsfalle gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 4 BVerfGG	§ 38
Titel 3: Zum Verfahren in den Kammern gemäß § 81a und §§ 93b bis 93d BVerfGG	§§ 39 – 42
Titel 4: Zum Verfahren im Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG	§§ 43 – 46
Titel 5: Zum Verfahren im Plenum gemäß § 16 BVerfGG	§§ 47 – 48
Titel 6: Zum Verfahren im Plenum gemäß § 105 BVerfGG	§§ 49 – 54
Titel 7: Zum Verfahren bei Abgabe eines Sondervotums gemäß § 30 Absatz 2 BVerfGG	§ 55
Titel 8: Zum Verfahren im Plenum gemäß § 7a BVerfGG	§§ 56 – 58
Titel 9: Zum Verfahren in der Beschwerdekammer gemäß § 97c BVerfGG	§§ 59 – 62
Titel 10: Über das Allgemeine Register (AR) des Bundesverfassungsgerichts	§§ 63 – 65
Titel 11: Schlussvorschriften	§§ 66 – 73

Teil A
Vorschriften zur
Organisation und Verwaltung
des Bundesverfassungsgerichts

§ 1

(1) Plenum und Präsident arbeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Gerichts zusammen.

(2) Das Plenum berät und beschließt über die Aufstellung des Haushaltsplanes des Gerichts, über alle die Mitglieder des Gerichts, ihren Status und ihre Arbeitsbedingungen unmittelbar betreffenden Fragen sowie erforderlichenfalls über allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Gerichts.

(3) Der Präsident nimmt die ihm nach den Gesetzen zustehenden Befugnisse wahr und führt die Beschlüsse des Plenums in dessen Auftrag aus. Er leitet die Verwaltung des Gerichts; Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wird er mit dem Plenum beraten.

§ 2

(1) Das Plenum wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Frühjahr und im Herbst einberufen.

(2) Das Plenum wird unverzüglich einberufen, wenn es der Vizepräsident, ein Ausschuss oder mindestens drei Richterinnen und Richter unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Zwischen Einladung und Sitzung sollen wenigstens vier Tage liegen.

(4) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Einladung sind die Tagesordnung und, soweit nötig, die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Der Präsident setzt jeden von einem Mitglied des Gerichts spätestens am dritten Tag vor der Sitzung angemeldeten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung. Das Plenum kann, wenn niemand widerspricht, weitere Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen. Ein Beratungsgegenstand, den der Präsident, der Vizepräsident, ein Ausschuss oder mindestens drei Richterinnen und Richter eingebracht haben, darf von der Tagesordnung nicht abgesetzt werden. Im Übrigen beschließt das Plenum zu Beginn seiner Sitzung über die Tagesordnung.

(7) Der Präsident leitet die Sitzung. Über ihren Verlauf wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des Gerichts unverzüglich zugeleitet wird.

§ 3

(1) Das Plenum bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) einen Geschäftsordnungsausschuss,
- b) einen Protokollausschuss,
- c) einen Haushalts- und Personalausschuss,
- d) einen Bibliotheksausschuss.

Nach Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Den ständigen Ausschüssen gehören zwei Richterinnen und Richter aus jedem Senat an, den Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstabe a bis c außerdem der Präsident und der Vizepräsident.

(3) Das Plenum bestellt für zwei Geschäftsjahre die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertretung.

(4) Der Präsident führt bei Mitwirkung in einem Ausschuss den Vorsitz. Die übrigen Ausschüsse wählen Vorsitzende aus ihrer Mitte.

(5) Jedes Mitglied des Ausschusses kann dessen Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Die Vorsitzenden müssen den Ausschuss unverzüglich einberufen.

(6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Die ständigen Ausschüsse erledigen ihre Angelegenheiten an Stelle des Plenums, soweit nicht das Plenum im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht oder der Ausschuss die Entscheidung des Plenums für erforderlich hält. Das Plenum kann einen Ausschuss für die Behandlung einer Angelegenheit an seine Beschlüsse binden. Es kann einem ständigen Ausschuss eine Angelegenheit zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung im Plenum zuweisen.

(8) Die Vorsitzenden berichten mindestens einmal im Jahr dem Plenum über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 4

Innerhalb des Gerichts wird der Präsident vom Vizepräsidenten und dieser von dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalder von dem lebensältesten anwesenden Mitglied des Gerichts vertreten.

§ 5

(1) Der Präsident vertritt das Gericht nach außen. Die Vertretung übernimmt im Fall der Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste anwesende Mitglied des Gerichts.

(2) Die Darlegung von Auffassungen des Gerichts und die Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Bundespräsidenten, dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung sowie deren Ausschüssen obliegt dem Präsidenten im Benehmen mit dem Vizepräsidenten. Sie können von anderen Richterinnen und Richtern vertreten oder unterstützt werden.

§ 6

Der Präsident übt das Hausrecht aus. Es kann durch Verfügung delegiert werden.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Gerichts werden über alle wichtigen, das Gericht berührenden Vorgänge unterrichtet.

(2) Bei Einladungen an das Gericht entscheidet in der Regel der Protokollausschuss, ob und durch wen sie wahrgenommen werden. Soweit der Präsident an seiner Stelle entscheidet, ist der Protokollausschuss zu unterrichten.

(3) Für Besuche beim Gericht gilt Entsprechendes.

§ 8

Das Dienstalter eines Mitglieds des Gerichts bestimmt sich vom Tage der Vereidigung als Richterin oder Richter des Bundesverfassungsgerichts an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

§ 9

Soweit in Gesetzen, die auf die Mitglieder des Gerichts entsprechend anzuwenden sind, Verwaltungsentscheidungen den Vorgesetzten, den Dienstvorgesetzten oder der Behördenleitung zugewiesen sind, trifft sie der Präsident.

§ 10

Dienstreisen von Richterinnen und Richtern sind dem Präsidenten anzuzeigen. Die Gegenzeichnung macht kenntlich, dass gegen die Behandlung der Reise als Dienstreise keine Einwendungen bestehen. Die Teilnahme an Fachtagungen im Inland gilt immer als Dienstreise.

§ 11

Urlaub der Richterinnen und Richter ist ebenso wie Krankheit und Ortsabwesenheit von längerer Dauer als einer Woche rechtzeitig vorher dem Präsidenten und dem oder der Vorsitzenden ihres Senats anzuzeigen. Es ist eine Anschrift zu hinterlassen oder sonst die Erreichbarkeit zu sichern.

§ 12

(1) Der Direktor und die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ unterstützen insbesondere die Vorsitzenden der Senate bei der Erledigung der Senatsgeschäfte.

(2) Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sind in Senatsangelegenheiten ausschließlich an die Weisung der Vorsitzenden gebunden.

§ 13

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen das Mitglied des Gerichts, dem sie zugewiesen sind, bei dessen dienstlicher Tätigkeit. Sie sind dabei an dessen Weisungen gebunden.

(2) Die Richterinnen und Richter sind berechtigt, ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst auszuwählen. Ihnen obliegt die dienstliche Beurteilung; die Vorsitzenden der Senate können eine eigene Beurteilung beifügen.

§ 14

(1) Die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte regelt der Präsident. Bestimmte Geschäfte können dem Direktor allgemein zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Gerichts betreffende Verwaltungsentscheidungen, die nicht einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Präsident selbst.

§ 15

(1) Der Direktor handelt als Verwaltungsleitung im Auftrag des Präsidenten. Das Nähere regelt eine Verfügung des Präsidenten.

(2) Vorbereitende Gespräche oder Verhandlungen, die Angehörige der Verwaltung mit gesetzgebenden Körperschaften oder Ministerien führen, haben sich im Rahmen der vorher im Plenum oder in einem seiner Ausschüsse festgelegten Richtlinien zu halten oder sind, soweit solche nicht bestehen, nach Weisung des Präsidenten zu führen.

§ 16

Der Posteinlauf wird dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten vorgelegt, soweit diese nichts anderes bestimmen. Wer von ihnen zur Auszeichnung von Verfahrenspost und von im Allgemeinen Register zu erfassenden Vorgängen berufen wird, muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 17

(1) Amtliche Informationen des Gerichts werden von der Pressestelle veröffentlicht.

(2) Amtliche Informationen an die Medien aus dem Bereich eines Senates bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden.

(3) Die Medienarbeit des Gerichts wird durch die Pressestelle koordiniert.

§ 18

Bei der Bibliothek des Gerichts wird ein Archiv eingerichtet, in dem alle das Gericht berührenden Materialien gesammelt werden.

§ 19

Soweit sich aus der Stellung des Gerichts als eines obersten kollegialen Verfassungsorgans, dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz und dem Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, aus dieser Geschäftsordnung oder den vom Gericht erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die obersten Bundesbehörden.

Teil B**Verfahrensergänzende Vorschriften****Titel 1****Zum Verfahren im Allgemeinen**

§ 20

(1) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Geschäftsjahres an, nach welchen Grundsätzen die verfahrenseinleitenden Anträge auf die Mitglieder des Gerichts einschließlich der Vorsitzenden zur Berichterstattung zu verteilen sind. Von diesen Grundsätzen kann während des Geschäftsjahres nur abgewichen werden, wenn dies wegen Überlastung oder längerer Verhinderung eines Mitglieds des Gerichts nötig wird.

(2) Der oder die Vorsitzende stellt fest, wer für die Berichterstattung zuständig ist. In Zweifelsfällen werden die betroffenen Mitglieder des Senats vor der Zuweisung angehört. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet grundsätzlich der Senat. Der oder die Vorsitzende kann wegen der besonderen Bedeutung der

Sache im Einvernehmen mit dem Senat ein Mitglied zur Mitberichterstattung bestimmen.

§ 21

(1) Die Senate bestimmen, an welchen Wochentagen sie regelmäßig zur Beratung zusammentreten. Außerordentliche Sitzungen bedürfen eines Senatsbeschlusses; in Eilfällen kann der oder die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(2) Der oder die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Senat die Tagesordnung fest. Sie soll den Mitgliedern des Senats mindestens zehn Tage vorher zugehen.

§ 22

(1) Entscheidungen nach §§ 24 und 81a BVerfGG können ohne Zustellung des Antrags getroffen werden. Ebenso bedarf es keiner Zustellung, wenn die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird (§§ 93a, 93b BVerfGG).

(2) Die Zustellung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende (§ 23 Absatz 2 BVerfGG) erfolgt auf Vorschlag des berichterstattenden Mitglieds des Senats.

(3) Die weitere Förderung des Verfahrens, insbesondere durch sachleitende Verfügungen, obliegt dem berichterstattenden Mitglied des Senats, soweit veranlasst im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden.

(4) Ersuchen an oberste Gerichtshöfe des Bundes oder oberste Landesgerichte (§ 82 Absatz 4 BVerfGG) werden von dem oder der Vorsitzenden des Senats auf Vorschlag des berichterstattenden Mitglieds des Senats oder des Senats verfügt. Entsprechende Ersuchen können auch in anderen Fällen als in denen der konkreten Normenkontrolle (§ 13 Nummer 11 BVerfGG) verfügt werden.

(5) Auf Vorschlag des berichterstattenden Mitglieds des Senats oder auf Beschluss des Senats ersucht der oder die Vorsitzende Persönlichkeiten, die auf einem Gebiet über besondere Kenntnisse verfügen, sich zu einer für die Entscheidung erheblichen Frage gutachtlich zu äußern.

(6) Alle das Verfahren betreffenden Maßnahmen werden aktenkundig gemacht.

§ 23

(1) In jeder Sache, die vom Senat zu entscheiden ist, legt das berichterstattende Mitglied des Senats ein schriftliches Votum vor. Gleichzeitig gehen den Mitgliedern des Senats die Handakten zu, die alle verfahrens- und entscheidungserheblichen Schriftstücke enthalten. In einfachen Fällen kann an Stelle eines Votums ein begründeter Entscheidungsentwurf vorgelegt werden.

(2) Zwischen der Verteilung des Votums und der Beratung oder der mündlichen Verhandlung sollen mindestens zehn Tage liegen.

§ 24

(1) Der Senat beschließt, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet. Er kann zu § 17a BVerfGG ergänzende Regelungen für die mündliche Verhandlung und die Urteilsverkündung erlassen.

(2) Der mündlichen Verhandlung liegt in der Regel eine vom Senat gebilligte Gliederung des Verhandlungsablaufes zugrunde, die den Verfahrensbeteiligten rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zugeht.

(3) Die Tonaufzeichnung, in der die mündliche Verhandlung festgehalten wird (§ 25a Satz 2 BVerfGG), steht nur den Mitgliedern des Gerichts und den Verfahrensbeteiligten zum Abhören im Gericht zur Verfügung. Überspielungen und private Übertragungen sind unzulässig.

(4) Wenn und soweit Abschriften für den Gebrauch des Gerichts angefertigt werden, können die Verfahrensbeteiligten davon Abdrucke erhalten.

(5) Zur Veröffentlichung oder Auswertung in einer wissenschaftlichen Publikation oder einer Verfahrensdokumentation können Abschriften von Äußerungen freigegeben werden, wenn dies auf Grund einer Abwägung des öffentlichen Interesses an der Publikation mit den Belangen der Verfahrensbeteiligten und der Erklärenden gerechtfertigt ist. Sind in den Abschriften personenbezogene Daten enthalten, finden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für die Übermittlung zu Forschungszwecken Anwendung.

(6) Ehe Einsicht in eine in der Abschrift enthaltene Äußerung gewährt wird, erhalten die Erklärenden Gelegenheit, zur Richtigkeit der Abschrift Stellung zu nehmen; sie können auch stilistische Korrekturen anregen, die den Sinn nicht verändern. Die Entscheidung trifft jeweils die oder der Vorsitzende des Senats. Einwendungen, denen nicht entsprochen wird, sind zu den Akten zu nehmen. Von der Anhörung der Erklärenden kann abgesehen werden, wenn dies unverhältnismäßig aufwändig wäre.

(7) Auf § 25a BVerfGG ist zu Beginn der mündlichen Verhandlung hinzuweisen.

§ 25

Bei den Beratungen dürfen nur die an der Entscheidung mitwirkenden Richterinnen und Richter anwesend sein.

§ 26

(1) Die Richterinnen und Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, können bis zu deren Verkündung oder bis zu deren Ausfertigung zum Zwecke der Zustellung die Fortsetzung der Beratung verlangen, wenn sie ihre Stimmabgabe ändern wollen; sie können die Fortsetzung der Beratung beantragen, um bisher nicht erörterte Gesichtspunkte vorzutragen oder wenn ein Sondervotum dazu Anlass gibt.

(2) Entscheidungen, die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen sind, erhalten das Datum des Tages, an dem sie endgültig beschlossen worden sind.

§ 27

Über den Gang der Beratung entscheidet der Senat. Wirft die Sache mehrere Rechtsfragen auf, so wird über sie in der Regel nacheinander abgestimmt, bevor über den Tenor entschieden wird.

§ 28

(1) Die Richterinnen und Richter, die an einer Entscheidung mitgewirkt haben, sind im Rubrum mit ihrem Namen in der Reihenfolge ihres Dienstalters nach den Vorsitzenden aufzuführen.

(2) Sind an einer Entscheidung mitwirkende Richterinnen oder Richter an der Unterschrift verhindert, so beurkunden dies die Vorsitzenden.

§ 29

Entscheidungen, die im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen sind, übersendet der Direktor dem zuständigen Ministerium. Ist die Entscheidung drei Monate nach der Verkündung oder Zustellung noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so unterrichtet er den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und das berichtserstattende Mitglied des Senats.

§ 30

Soweit die Entscheidung den Verfahrensbevollmächtigten eines Verfassungsorgans bekanntgegeben wird, ist sie gleichzeitig dem Verfassungsorgan unmittelbar zu übersenden.

§ 31

(1) Die Entscheidungen des Plenums gemäß § 16 Absatz 1 BVerfGG und der Senate werden in einer vom Gericht autorisierten Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht, die von den Mitgliedern des Gerichts in eigener Verantwortung herausgegeben wird.

(2) Das Plenum oder der Senat können die Veröffentlichung einer Entscheidung in der Sammlung ausschließen. Dieser Beschluss ist aktenkundig zu machen.

(3) Wenn ein Beschluss der Kammer nach §§ 81a, 93b oder § 93c BVerfGG im Einzelfall von besonderem Interesse ist, kann der Senat auf ihren Vorschlag die Veröffentlichung in der Sammlung veranlassen.

(4) Die Namen der Richterinnen und Richter, die an der Entscheidung beteiligt sind, werden in der Sammlung mit abgedruckt.

(5) Die Namen von Personen, Personenvereinigungen und Orten werden beim Abdruck grundsätzlich mit den Anfangsbuchstaben abgekürzt.

(6) Soweit aus der Veröffentlichung der vom Gericht autorisierten Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Überschüsse zur Verfügung stehen, sind diese für die Aufgaben eines richterlichen Berufsverbandes der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 32

(1) Amtliche Informationen über ergangene Entscheidungen bedürfen der Billigung des berichterstattenden Mitglieds des Senats und des oder der Vorsitzenden und dürfen erst veröffentlicht werden, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist.

(2) Entsprechendes gilt für Beschlüsse der Kammern.

§ 33

Beim Bundesverfassungsgericht besteht eine Dokumentationsstelle. Sie erfasst und dokumentiert verfassungsgerichtliche Entscheidungen und wesentliche sonstige Materialien. Die Mitglieder des Gerichts wirken bei der Auswahl und Auswertung von Dokumenten mit. Die Dokumente werden in einer gerichtsübergreifenden, allgemein zugänglichen Datenbank gespeichert. Die Dokumentationsstelle ist auch für die Archivierung sowie für das Bereitstellen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Internet zuständig.

§ 34

Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, sind nicht Bestandteil der Verfahrensakten. Sie sind in besonderem Umschlag zusammen mit den Akten aufzubewahren. Unbeschadet des § 35b Absatz 5 Satz 2 BVerfGG unterliegen sie nicht der Akteneinsicht.

§ 35

(1) Über die Akteneinsicht entscheidet der oder die Vorsitzende im Benehmen mit dem berichterstattenden Mitglied des Senats. Im Fall des § 63 Absatz 2 Buchstabe c entscheidet der Präsident. Über die Akteneinsicht bei Verfahren im Allgemeinen Register nach § 63 Absatz 1 entscheiden die gemäß § 65 Zuständigen.

(2) Nach Abschluss des Verfahrens kann Beteiligten (§ 20 BVerfGG) entsprechend § 35b Absatz 1 Satz 1 und 2 BVerfGG Akteneinsicht gewährt werden.

(3) Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die Übermittlung personenbezogener Daten finden Anwendung.

§ 36

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind vor der Übermittlung an Behörden, Gerichte oder private Dritte zu anonymisieren. Das Nähere regelt eine Anweisung des Präsidenten.

§ 37

(1) Die Verfahrensakten des Gerichts zu Senatsentscheidungen einschließlich der in § 34 genannten Schriftstücke können nach zehn Jahren an das Bundesarchiv abgegeben werden.

(2) Die Vernichtung von Verfahrensakten und von Schriftstücken nach § 34 ist nach 30 Jahren zulässig. Hiervon ausgeschlossen sind Verfahrensakten und Schriftstücke nach § 34 zu Entscheidungen, die seitens des Gerichts zur Veröffentlichung bestimmt wurden.

Titel 2

Zum Verfahren im Vertretungsfalle gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2, § 19 Absatz 4 BVerfGG

§ 38

(1) In den Fällen des § 15 Absatz 2 Satz 2 und des § 19 Absatz 4 Satz 1 BVerfGG ordnet der oder die Vorsitzende des Senats, in dem der Vertretungsfall eingetreten ist, das Losverfahren an.

(2) Der oder die Vorsitzende des anderen Senats führt das Losverfahren durch. Die Mitglieder beider Se-

nate werden von dem Lostermin unterrichtet, zu dem ein Urkundsbeamter oder eine Urkundsbeamtin zugezogen wird. Eine Niederschrift über das Losverfahren wird zu den Akten des Verfahrens genommen. Das Ergebnis des Losverfahrens ist allen Mitgliedern des Gerichts mitzuteilen.

(3) Für die Anordnung und Durchführung des Losverfahrens gilt § 15 Absatz 1 Satz 2 BVerfGG entsprechend.

Titel 3

Zum Verfahren in den Kammern gemäß § 81a und §§ 93b bis 93d BVerfGG

§ 39

In den Kammern führen, soweit sie ihnen angehören, der Präsident und der Vizepräsident, im Übrigen das jeweils dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 40

(1) Im Rahmen ihrer Befugnisse entscheiden die Kammern – in der Regel auf Grund eines schriftlichen Votums – in den Verfahren, die einem ihrer Mitglieder als berichterstattendes Mitglied zugeteilt sind. Gehört ein Mitglied mehreren Kammern an, regelt der Senat in dem Beschluss nach § 15a Absatz 2 BVerfGG, wie sich die Zuständigkeit für die diesem zugeteilten Verfahren auf die Kammern verteilt.

(2) Kommt ein einstimmiger Beschluss der Kammer nicht zustande, entscheidet auch in den Fällen des § 93d Absatz 2 BVerfGG der Senat.

(3) Lehnt die Kammer die Annahme einer Verfassungsbeschwerde ab, werden die in dieser Sache gestellten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos.

§ 41

Das berichterstattende Mitglied kann bereits vor der Entscheidung der Kammer, ob ein Normenkontrollantrag unzulässig ist oder eine Verfassungsbeschwerde nicht angenommen wird (§§ 81a, 93b BVerfGG), Stellungnahmen der Äußerungsberechtigten (§ 82 in Verbindung mit §§ 77, 94 BVerfGG) oder Dritter einholen und sich mit Ersuchen an die in § 82 Absatz 4 BVerfGG genannten Gerichte wenden.

§ 42

Sind in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren, das mit einem Nichtannahmebeschluss geendet hat, Akten des Gerichts, gegen dessen Entscheidung sich die Verfassungsbeschwerde gerichtet hat, beigezogen worden, so ist diesem Gericht bei der Rückgabe der Akten eine Abschrift des Beschlusses zu übersenden. Das gleiche gilt, wenn ein Verfassungsorgan oder eine Behörde auf ein entsprechendes Ersuchen um Äußerung zur Verfassungsbeschwerde eine Stellungnahme abgegeben hat oder wenn sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung eines obersten Bundesgerichts gerichtet hat.

Titel 4

Zum Verfahren im Ausschuss gemäß § 14 Absatz 5 BVerfGG

§ 43

In den nach § 14 Absatz 5 BVerfGG zu bildenden Ausschuss wählt jeder Senat für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Mitglieder des Gerichts und deren Stellvertretung. Der Präsident wird im Vorsitz vom Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten, bei gleichem Dienstalter von dem lebensältesten Mitglied des Ausschusses.

§ 44

(1) Die Vorsitzenden werden über alle verfahrenseinleitenden Anträge für ihren Senat unterrichtet. Dabei werden sie auf Zweifel, die Senatszuständigkeiten betreffen, hingewiesen. Sie führen gegebenenfalls eine Erörterung in ihrem Senat herbei.

(2) Eine Sache kann an den anderen Senat abgegeben werden, wenn die Vorsitzenden und berichterstattenden Mitglieder beider Senate darüber einig sind.

(3) Jedes Mitglied des Gerichts kann die Einberufung des Ausschusses beantragen. Der Ausschuss wird unverzüglich – in der Regel mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen – einberufen. Dies gilt nicht, wenn der Senat die Beratung in der Sache begonnen hat.

§ 45

Der Präsident bestellt aus den Mitgliedern des Ausschusses je ein berichterstattendes Mitglied aus jedem Senat. Diese können gemeinsam oder getrennt vor der Sitzung ein schriftliches Votum zur Zuständigkeitsfrage abgeben.

§ 46

Die Beschlüsse des Ausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden in einem Aktenvermerk festgehalten. Sie werden nicht begründet. Sie werden allen Mitgliedern des Gerichts mitgeteilt und zu den Akten des Verfahrens gebracht.

Titel 5

Zum Verfahren im Plenum gemäß § 16 BVerfGG

§ 47

(1) Der Senat, der in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats oder des Plenums enthaltenen Rechtsauffassung abweichen will, ruft das Plenum durch Senatsbeschluss an.

(2) Die Anrufung des Plenums entfällt, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden will, auf Anfrage erklärt, dass er an seiner Rechtsauffassung nicht festhalte.

§ 48

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Plenums benennen die Vorsitzenden der Senate jeweils ein berichterstattendes Mitglied. Diese legen spätestens zehn Tage vor der Plenarsitzung ein Votum vor.

(2) Der Beschluss des Plenums ist zu begründen. Er ist ebenso wie Entscheidungen der Senate zu behandeln.

Titel 6**Zum Verfahren im Plenum gemäß § 105 BVerfGG**

§ 49

(1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 105 Absatz 1 BVerfGG kann gestellt werden von mindestens sechs Mitgliedern des Gerichts, im Falle des § 105 Absatz 1 Nummer 1 BVerfGG auch vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten gemeinsam.

(2) Der Antrag samt Begründung wird allen Mitgliedern des Gerichts in vertraulicher Form gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

§ 50

Dem Mitglied des Gerichts, gegen das sich der Antrag richtet, ist Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag schriftlich und mündlich vor dem Plenum zu äußern.

§ 51

Der Beschluss auf Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern des Gerichts. Das Plenum berät und beschließt in Abwesenheit des oder der Betroffenen. Der Beschluss wird nicht begründet; er wird von den mitwirkenden Richterinnen und Richtern unterschrieben und anschließend dem oder der Betroffenen eröffnet.

§ 52

Nach Einleitung des Verfahrens bestellt das Plenum ein Mitglied zur Führung der Untersuchung aus seiner Mitte. Dieses hört den oder die Betroffene und führt die erforderlichen Ermittlungen durch; zu Beweiserhebungen sind Betroffene zu laden. Über das Ergebnis der Untersuchung berichtet es dem Plenum schriftlich und in der mündlichen Verhandlung; der Bericht schließt mit einem Vorschlag für die Entscheidung. Von der Beratung und Beschlussfassung ist dieses Mitglied des Gerichts ausgeschlossen.

§ 53

Die mündliche Verhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf Antrag des oder der Betroffenen kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 54

(1) Das Verfahren auf einen Antrag nach § 105 Absatz 1 BVerfGG ist einzustellen, wenn das Mitglied des Gerichts, gegen das sich der Antrag richtet, gemäß § 12 BVerfGG aus dem Amt entlassen ist oder wegen Ablaufs der Amtszeit oder auf Antrag (§ 98 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 BVerfGG) in den Ruhestand tritt.

(2) Das Verfahren ist auch einzustellen, wenn der Antrag vor einem Beschluss nach § 105 Absatz 4 BVerfGG zurückgenommen wird, es sei denn, dass das Plenum beschließt, es einzuleiten oder fortzusetzen.

Titel 7**Zum Verfahren bei Abgabe eines Sondervotums gemäß § 30 Absatz 2 BVerfGG**

§ 55

(1) Das Sondervotum, in dem ein Mitglied des Senats eine in der Beratung vertretene abweichende Mei-

nung zu der Entscheidung oder deren Begründung niederlegt, muss binnen drei Wochen nach Fertigstellung der Entscheidung dem oder der Vorsitzenden des Senats vorliegen. Der Senat kann diese Frist verlängern.

(2) Wer beabsichtigt, ein Sondervotum abzugeben, hat dies dem Senat mitzuteilen, sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht.

(3) Wird das Sondervotum zu einem Urteil abgegeben, so geben dies die Vorsitzenden bei der Verkündung bekannt. Im Anschluss daran kann die Richterin oder der Richter den wesentlichen Inhalt des Sondervotums mitteilen.

(4) Das Sondervotum wird zusammen mit der Entscheidung bekanntgemacht.

(5) Das Sondervotum ist in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Anschluss an die Entscheidung namentlich gekennzeichnet zu veröffentlichen.

(6) Für Sondervoten zu Entscheidungen des Plenums gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Titel 8**Zum Verfahren im Plenum gemäß § 7a BVerfGG**

§ 56

Jedes Mitglied des Gerichts kann Vorschläge für die Entschließung des Plenums gemäß § 7a BVerfGG machen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Sitzung des Plenums einzureichen und zu begründen; dabei ist mitzuteilen, ob die Vorgeschlagenen mit der Nominierung im Plenum einverstanden sind. Von der Einhaltung der Vorschlagsfrist kann im Einverständnis aller anwesenden Mitglieder des Gerichts abgesehen werden.

§ 57

(1) Über die Wahlvorschläge wird nach Abschluss der Aussprache geheim abgestimmt. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 BVerfGG.

(2) Im ersten Wahlgang wird unter Verwendung von Stimmzetteln abgestimmt, auf denen die Vorschläge in alphabetischer Folge aufgeführt sind. Jedes Mitglied des Gerichts hat so viele Stimmen, wie Vorschläge zu machen sind. Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus der Stimmenzahl ergibt.

(3) Bleibt der erste Wahlgang ganz oder teilweise erfolglos, so wird einzeln in gesonderten Wahlgängen mit Stimmzetteln gewählt, auf die die Wahlberechtigten nur einen Namen setzen. Der Wahlakt wird so lange wiederholt, bis eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Vorschlag vorliegt; bei jeder Wiederholung scheidet aus, wer im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat.

§ 58

(1) Führt die Wahl nach § 57 nicht zu einer genügenden Zahl von Vorschlägen, so werden die weiteren Vorschläge in einer neuen Wahl ermittelt. Diese soll in der

zweiten Kalenderwoche nach Abschluss des früheren Wahltermins stattfinden. Dazu können neue Personen benannt oder bisher Benannte erneut vorgeschlagen werden; die Frist des § 56 Satz 2 verkürzt sich auf drei Tage. Das Plenum kann beschließen, dass in der neuen Wahl nur nach Maßgabe des § 57 Absatz 3 abgestimmt wird.

(2) Werden im Fall des Absatzes 1 Satz 1 noch in der Sitzung Vorschläge für die neue Wahl gemacht, so kann mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Gerichts beschlossen werden, dass die neue Wahl sofort durchgeführt wird. Werden lediglich Personen vorgeschlagen, die bereits früher benannt waren, so kann der Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gerichts gefasst werden.

Titel 9

Zum Verfahren in der Beschwerdekammer gemäß § 97c BVerfGG

§ 59

(1) Das Plenum beruft jedes Jahr je ein Mitglied des Gerichts aus jedem Senat und für dieses jeweils eine Vertretung für die Dauer von zwei Jahren in die Beschwerdekammer. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist unzulässig. Präsident oder Vizepräsident können in der Beschwerdekammer nicht mitwirken.

(2) Für die erste im Jahre 2012 beginnende Amtsperiode bestimmt das Plenum aus jedem Senat je ein Mitglied des Gerichts, dessen Amtsdauer in der Beschwerdekammer drei Jahre beträgt; das gilt auch für die als deren Vertretung vorgesehenen beiden Mitglieder des Gerichts.

§ 60

Ist ein Kammermitglied nach § 97c Absatz 2 BVerfGG von der Mitwirkung ausgeschlossen oder aus sonstigen Gründen verhindert, tritt an seine Stelle das vom Plenum zur Vertretung dieses Kammermitglieds bestimmte Mitglied des Gerichts. Ist auch dieses verhindert, erfolgt die Vertretung durch das dienstälteste Mitglied aus dem Senat, dem das Kammermitglied angehört. Das gilt für die verbleibende Amtszeit auch, falls ein Mitglied der Beschwerdekammer aus dem Gericht ausscheidet.

§ 61

Den Vorsitz in der Beschwerdekammer führt deren dienstältestes Mitglied.

§ 62

(1) Eine Stellungnahme nach § 97d Absatz 1 BVerfGG ist in der Regel erst nach Aufforderung durch das berichterstattende Mitglied der Beschwerdekammer vorzulegen. Es kann die Akten des Ausgangsverfahrens beiziehen, soweit die Akteneinsicht nicht nach § 34 ausgeschlossen ist.

(2) Über die Akteneinsicht der Beteiligten entscheidet der oder die Vorsitzende der Beschwerdekammer im Einvernehmen mit dem berichterstattenden Mitglied.

Titel 10

Über das Allgemeine Register (AR) des Bundesverfassungsgerichts

§ 63

(1) Eingaben an das Bundesverfassungsgericht, die weder eine Verwaltungsangelegenheit des Gerichts betreffen noch nach den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht statthaft sind, werden im Allgemeinen Register (AR) erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Hierzu rechnen insbesondere:

- a) Anfragen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zu anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren,
- b) Eingaben, mit denen weder ein bestimmter Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend gemacht wird, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht.

(2) Im Allgemeinen Register können auch registriert werden:

- a) Verfassungsbeschwerden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können,
- b) sonstige offensichtlich unzulässige Verfahrensanträge,
- c) Verfahren, bei denen sich die Senatszuständigkeit nicht alsbald klären lässt.

§ 64

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das Allgemeine Register einzutragen ist, treffen die Vorsitzenden des jeweiligen Senats. Sie können die Entscheidungsbefugnis allgemein auf die gemäß § 16 zur Postauszeichnung berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

(2) Ein gemäß § 63 Absatz 2 Buchstabe a im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Verfahrensregister zu übertragen, wenn nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt wird.

(3) Soll ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen werden, so ist er der Referentin oder dem Referenten für das Allgemeine Register zuzuleiten.

(4) Die Akten zu den im Allgemeinen Register eingetragenen Verfahren, die nicht in ein Verfahrensregister übertragen worden sind, werden nach Maßgabe des § 35b Absatz 7 BVerfGG fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet. Die Vorgänge, die vor Inkrafttreten dieser Regelung eingegangen sind, werden grundsätzlich zehn Jahre nach Eingang vernichtet.

§ 65

Für das Allgemeine Register handelt die Abteilungsleitung „Justizverwaltung“ im Auftrag des Gerichts. Sie wird durch zeichnungsbefugte Referentinnen und Referenten

renten für das Allgemeine Register unterstützt, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

Titel 11

Schlussvorschriften

§ 66

Mitglieder des Gerichts im Sinne dieser Geschäftsordnung sind auch Richterinnen und Richter, die nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte fortführen (§ 4 Absatz 4 BVerfGG).

§ 67

Die Richterinnen und Richter tragen in der mündlichen Verhandlung eine Robe mit Barett.

§ 68

Das Geschäftsjahr des Bundesverfassungsgerichts ist das Kalenderjahr.

§ 69

(1) Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts wird statistisch erfasst.

(2) Die Geschäftslast des Gerichts wird monatlich in einer Statistik und am Ende des Geschäftsjahres in einer Gesamtstatistik dargestellt.

§ 70

Unbeschadet des § 19 ist das Gerichtsgebäude während einer mündlichen Verhandlung und einer Ur-

teilsverkündung sowie auf besondere Anordnung des Präsidenten zu beflaggen.

§ 71

(1) Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied des Gerichts gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss die formulierte Textänderung und eine Begründung enthalten.

(2) Zwischen Antrag und Beschlussfassung im Plenum soll mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

(3) Im Verteidigungsfall (Artikel 115a Absatz 1, Artikel 115g GG) kann die Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Richterinnen und Richter geändert werden, wenn dies zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlich ist.

(4) Tritt eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin oder eine Direktorin ihr Amt an, wird die Geschäftsordnung sprachlich entsprechend neu gefasst.

§ 72

Die Geschäftsordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 73

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Januar 2002 (BGBl. I S. 1171), außer Kraft.

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 10. März 2015

Nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) bestimmt das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Zuständige Stelle für die Berufsausbildungsverhältnisse bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement“ ist die Industrie- und Handelskammer.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 10. März 2015

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Bruno Kahl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
6. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/11 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Kranjska klobasa (g. g. A.))	L 3/37	7. 1. 2015
23. 12. 2014 Verordnung (EU) 2015/17 der Kommission über ein Fangverbot für Leng im Gebiet IIIa sowie den Unionsgewässern von IIIbcd für Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 4/1	8. 1. 2015
23. 12. 2014 Verordnung (EU) 2015/18 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 4/3	8. 1. 2015
23. 12. 2014 Verordnung (EU) 2015/19 der Kommission über ein Fangverbot für Schellfisch in dem Gebiet IIIa sowie den Unionsgewässern der Unterddivisionen 22-32 für Schiffe unter der Flagge Deutschlands	L 4/5	8. 1. 2015
5. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/20 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 4/7	8. 1. 2015

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/21 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 4/10	8. 1. 2015
5. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/22 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 4/13	8. 1. 2015
5. 1. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/23 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 4/15	8. 1. 2015
17. 12. 2014 Verordnung (EU) 2015/28 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die International Financial Reporting Standards 2, 3 und 8 und die International Accounting Standards 16, 24 und 38 ⁽¹⁾	L 5/1	9. 1. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 12. 2014 Verordnung (EU) 2015/29 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard 19 ⁽¹⁾	L 5/11	9. 1. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		